

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V

INHALTSVERZEICHNIS

	Dankadresse an Herrn Dr. Dr. Gustav Heinemann	65
<i>Valentin</i>	Vom rechten Gebrauch der Macht	66
<i>Ehmke</i>	Zur Reform des Strafrechts	77
<i>Nienhaus</i>	Über die Vollzugsgruppenarbeit im Strafgefängnis Hannover	88
<i>Lukas</i>	Zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug	95
	Zum Stand der Strafvollzugsreform IV (Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeiten der Strafvollzugskommission)	98
<i>Grunau</i>	Zur Rechtsprechung in Vollzugssachen: Zur Aushändigung von Kommentaren an Strafgefangene. Beschwerde während des Arrestvollzuges. Heiratsannoncen von Strafgefangenen. Zur Frage der Teilnahme Homosexueller an Filmvorführungen.	116

BUCHBESPRECHUNGEN

<i>Krebs</i>	Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 8. Vorträge bei der XIV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. - 16. 10. 1967 in Köln	119
	Handwörterbuch der Kriminologie. Begdt. von Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Zweite Aufl. Hrsg. von Rudolf Sieverts. Bd. II. Lfg. 1, 2 u. 3. Stichworte: Kriminalpolitik - Kriminologie (Grundlagen)	121
	Piller-Hermann. Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen . . . Stand: XII 1968	125

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Dankadresse
an Herrn Dr. Dr. Gustav Heinemann

aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amt des Bundesministers der Justiz

Die Wahl von Herrn Dr. Dr. Heinemann zum Bundespräsidenten gibt der „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.“ willkommenen Anlaß, ihm für die auf dem Gebiet des Strafvollzugs eingeleiteten Reformen zu danken. Dabei ist besonders auf die während seiner Amtszeit eingesetzte Strafvollzugskommission hinzuweisen, deren Tätigkeit sich für die Zukunft des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der die Würde des Menschen zum Prinzip erhebt, auswirken dürfte.

Es hat doch ein besonderes Gewicht, wenn ein führender Staatsmann unserer Zeit sich öffentlich – auch in dieser Zeitschrift – zu Gedanken bekennt, die von den verantwortungsbewußten Vertretern des Strafvollzugs in Deutschland seit langem erörtert wurden.

Die „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.“ spricht in diesem Sinne ihre besten Wünsche auch zum neuen Amte aus.

Wiesbaden, den 23. Mai 1969

Albert Krebs

Vom rechten Gebrauch der Macht*

von Fritz Valentin

I.

Diese Tagung befaßt sich überwiegend mit praktischen Fragen des Strafvollzuges, und es könnte vielleicht manchem so scheinen, als falle das Thema, das mir gestellt ist, allzusehr aus dem Rahmen der Tagung heraus. Aber es tut vielleicht doch gut, für eine kurze Spanne Zeit mit der Erörterung praktischer Probleme innezuhalten und sich einmal auf den geistigen Hintergrund der täglichen Berufsarbeit zu besinnen. Es fügt sich daher nicht schlecht, daß unser heutiges Morgenthema im Lehrgangsprogramm zeitlich etwa die Mitte einnimmt. So können wir es möglicherweise für eine Rückschau auf das, was bisher an Problemen erörtert worden ist, und für eine Vorschau auf das Kommende fruchtbar machen. Vor allem erscheint ein Atemholen vor dem Thema am Platze zu sein, das den Rest des heutigen Tages ausfüllen soll und das wie kaum ein zweites in unseren Tagen problematisch und fragwürdig geworden ist: der „unmittelbare Zwang“. Ich brauche in diesem Kreis nicht zu sagen, an welchem Ereignis sich bei uns die Problematik der Anwendung unmittelbaren Zwanges entzündet hat. Aber ein Blick auf die Polizei (insbesondere seit den Berliner und Hamburger Demonstrationen) zeigt, daß diese Problematik nicht auf den Strafvollzug beschränkt ist. Daß das Problem der Macht und ihrer Ausübung hinter allen diesen Ereignissen steckt, brauche ich gewiß nicht besonders zu betonen. Ich möchte nun aber gleichzeitig vor dem Mißverständnis warnen, als sei mein Thema der Erörterung des unmittelbaren Zwanges gewissermaßen nur als Einleitung vorangestellt, weil es sich im Grunde nur auf sie beziehe. Der unmittelbare Zwang ist ja nur ein und, wie Sie alle wissen, keineswegs der Normalfall des Machtgebrauchs. Im Gegenteil, er kommt ja erst zum Zuge, wenn alle anderen Machtmittel versagt haben. Ihre eigentliche Bedeutung erhalten Macht, ihre Ausübung und ihre Problematik erst diesseits des Extremfalles der Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Eine Besinnung auf den geistigen Hintergrund Ihrer praktischen Arbeit ist von Zeit zu Zeit auch deswegen vonnöten, weil wir alle in unserer täglichen Berufsausübung allzu leicht Gefahr laufen, den Sinn unserer Arbeit aus dem Auge zu verlieren. Diese Gefahr kann nicht ernst genug genommen werden. Sie ist eine tödliche Gefahr: Sie führt zur Routine, und diese bedeutet den Tod jeder lebens- und sinnvollen Arbeit, den Tod auch für jeden menschlichen Kontakt, ohne den sowohl Ihre Arbeit wie auch die richterliche Arbeit ihren Sinn zu verlieren drohen.

Daß ein Richter zu Ihnen über den Gebrauch der Macht spricht, hat – abge-

* Referat, gehalten in Hamburg auf dem Fortbildungslehrgang für Strafvollzugsbedienstete am 25. Oktober 1967

sehen davon, daß die Zusammenarbeit zwischen Richter und Strafvollzug gar nicht eng genug sein kann – seinen guten Grund darin, daß der Richter sich in seiner Arbeit tagtäglich vor ganz ähnliche Probleme gestellt sieht wie Sie, und es ist daher nicht von ungefähr, daß ich in meinen Referaten immer wieder Parallelen zwischen Ihrem und meinem Beruf ziehen werde.

II.

Weder Sie noch ich könnten nämlich unseren Beruf ausüben, wenn wir nicht im Besitz von Macht wären. Das scheint eine Binsenwahrheit, die keiner weiteren Erörterung bedarf. Denken Sie sich die Ihnen übertragene Macht weg, Menschen in eine Zelle zu sperren, ihnen Befehle zu geben, diesen Befehlen durch Androhung von Gewalt Nachdruck zu verleihen oder sie mit Gewalt zu erzwingen, als ultima ratio von Ihrer Waffe Gebrauch zu machen usw., und stellen Sie sich vor, daß Ihre Kompetenz sich auf die Versuche zu beschränken hätte, durch freundliche Überredung die gleichen Ziele zu verwirklichen, so erkennen Sie sofort, daß eine Karikatur Ihres Berufes übrigbliebe. Und ebenso wäre es mit dem Beruf des Richters bestellt, wenn er es – von Ausnahmen abgesehen, wo dies tatsächlich der Fall ist – in das Belieben der Zeugen stellen müßte, ob sie auf seine Fragen antworten wollen, oder wenn der Richter gehalten wäre, jede Störung der Verhandlung, jede Ungebühr ohne Androhung oder Anwendung von Zwangsmaßnahmen hinzunehmen. Dem Vollzugsbeamten und dem Richter ist vom Staat Macht verliehen, um sie in den Stand zu setzen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Viele gelehrte Geister, Philosophen und Theologen, haben sich um die Klärung des Begriffes der Macht bemüht, und es gibt eine Fülle von Definitionen. Uns muß im Rahmen dieses Referats die simple Feststellung genügen, daß Macht überall dort ausgeübt wird, wo einem Menschen oder einer Vielheit von Menschen die Möglichkeit gegeben ist, ihren Willen anderen Menschen mit körperlichen oder geistigen Mitteln aufzuzwingen. Dieser Tatbestand ist nun aber nicht so selbstverständlich, wie er uns scheinen möchte, die wir in der täglichen Ausübung unseres Berufes uns darüber kaum Gedanken zu machen pflegen, die uns verliehene Macht vielmehr mit Selbstverständlichkeit zu handhaben pflegen. Denn tatsächlich birgt der Umstand, daß v o n M e n s c h e n ü b e r M e n s c h e n M a c h t a u s g e ü b t wird, eine ungeheure Problematik. Und es wäre gut, wenn alle diejenigen, die in einem Beruf arbeiten, in dem sie Macht über Menschen ausüben, sich dieser Problematik bewußt wären – und es gibt ja kaum einen Beruf, in dem nicht Macht ausgeübt würde: Der Politiker, der Soldat, der Arzt, der Geistliche, der Arbeitgeber, sie alle sind in mehr oder minder großem Umfang im Besitz von Macht. Und in diesem Zusammenhang darf als das sprechendste Beispiel für den Gebrauch der Macht mit geistigen Mitteln die Presse nicht unerwähnt bleiben, der man ja gerade in unseren Tagen Mißbrauch ihrer Macht vorwirft.

Um hier noch einmal für einen kurzen Augenblick beim Strafvollzugsbeamten zu bleiben: Gerade bei ihm, der sehr oft aus ganz anderen Berufen in den

Strafvollzug hinüberwechselt, oft aus einem Beruf, in dem er keine oder nur sehr geringe Macht auszuüben hatte, ist es so außerordentlich wichtig, daß er sich von Anfang an bewußt macht oder daß ihm bewußt gemacht wird, was er mit seinem Beruf auf sich nimmt. Ich habe in meiner Eigenschaft als juristischer Berater des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über das Vollzugswesen einen gewissen Einblick in Personalakten gewonnen, und ich glaube nicht, daß ein Beamter sich über die Problematik der Machtausübung in dem von ihm ins Auge gefaßten Beruf sonderliche Gedanken gemacht hat, der in seiner Bewerbung geschrieben hat, in seinem bisherigen Beruf als Werkzeugmacher habe er keine Entwicklungsmöglichkeiten, und dann fortfährt: „Außerdem kann ich mich in meinem Beruf meinen sportlichen Interessen nicht intensiv genug widmen. Mein Hobby im Sport liegt in der Selbstverteidigung, im Boxen. Ich glaube, den Anforderungen im Aufsichtsdienst bei Ihnen gewachsen zu sein.“ Ich kann mich des Verdachts nicht erwehren, daß zwischen diesen Sätzen ein gewisser innerer Zusammenhang besteht.

III.

Nun hat es nicht an Stimmen gefehlt (und es fehlt an ihnen auch heute nicht), die die Macht und ihre Ausübung unter allen Umständen für ein verwerfliches Beginnen halten und die Macht als solche ablehnen. Von dem großen Schweizer Historiker Jakob Burckhardt stammt das vielzitierte Wort: „Nun ist die Macht an sich böse, gleichviel wer sie ausübt. Sie ist kein Beharren, sondern eine Gier und eo ipso unerfüllbar, daher in sich unglücklich und muß also andere unglücklich machen.“ Zwar ist dieser Ausspruch zunächst nur im Zusammenhang mit der National- und Weltgeschichte gebraucht (er steht in Burckhardts „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“); aber ihm kann ein allgemeiner Bezug auf die Machtausübung überhaupt nicht abgesprochen werden.

Es lohnt sich, einen Augenblick bei der Frage zu verweilen, ob der Auffassung von Burckhardt zu folgen ist. Ist die Macht an sich böse?

Lassen Sie mich für die Beantwortung dieser Frage einen Blick in das Neue Testament werfen, nicht weil ich vorhabe, die Macht theologisch zu verneinen oder zu rechtfertigen, sondern weil man vom landläufigen Verständnis des Neuen Testaments als Ort der Gewaltlosigkeit und Liebe am ehesten eine Antwort erwartet und sich in der Tat diejenigen, die den Ruf nach Gewaltlosigkeit und nach Verneinung der Macht erheben, vielfach auf das Neue Testament als Autorität berufen. Nun zeigt sich aber, daß Macht als solche hier niemals verworfen, daß sie vielmehr als gegeben vorausgesetzt wird. „Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben herab gegeben wäre“, entgegnet Jesus seinem Ankläger Pontius Pilatus auf dessen Frage: „Weißt du nicht, daß ich Macht habe, dich zu kreuzigen, und Macht, dich loszubinden?“ (Joh. 19, 10 und 11) Jesus hat auch sonst die weltlichen Ordnungen als solche, die ja ohne Macht nicht bestehen können, nirgends angegriffen. „Ihr wißt, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Mächtigen unter

ihnen haben Gewalt“, sagt er in Markus 10, 42. Das ist also ein Tatbestand, der von ihm nicht in Frage gestellt wird. Wenn er im Gespräch mit seinen Jüngern fortfährt: „So soll es unter euch nicht sein“, so spricht er damit kein Verdammungsurteil über die Macht an sich und ihre Ausübung, sondern er meint damit das persönliche Leben der Jünger und ihre Stellung zu ihren Mitmenschen. Und so kann Paulus jenes berühmte Wort Römer 13, 1 sagen: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.“ Was auch dieses Wort an Problematik enthält – die ganze Frage des Widerstandsrechts, des Verhaltens gegenüber einer Diktatur, des 20. Juli usw. entzündet sich an ihm –, so ergibt sich doch aus ihm das eine mit aller Klarheit, daß auch Paulus die Macht als solche nicht verworfen hat. In einer modernen Übersetzung des Neuen Testaments wird das noch sehr viel klarer als im Luthertext: „Jeder Mensch soll sich der Staatsordnung fügen, in der er lebt. . . . Menschen, die Macht ausüben, nehmen eine Aufgabe wahr, die ihnen Gott auferlegt hat. . . . Denn die staatliche Macht hat ihre Aufgabe, zu strafen, nicht der guten, sondern der bösen Tat gegenüber. . . . Denn Gott setzt Menschen als Richter ein oder gibt ihnen staatliche Macht in die Hand, weil er will, daß wir miteinander leben können“ (Jörg Zink).

Diese Zitate mögen genügen, um zu zeigen, daß die Macht auch da, wo man am ehesten ihre Verwerfung vermutet hätte, durchaus realistisch gesehen und bejaht wird.

Wir müssen demnach daran festhalten, daß die Macht in unserer Welt ein notwendiger Ordnungsfaktor ist, daß sie also – ich deutete das schon einleitend an – aus Ihrem und meinem Beruf nicht hinweggedacht werden darf, wenn wir die uns zugewiesenen Aufgaben erfüllen wollen. Aber wir brauchen gar nicht einmal Justiz und Strafvollzug oder so umstrittene Gebiete wie die wehrhafte Verteidigung von Volk und Staat unter die Lupe zu nehmen, um das zu erkennen. Blicken wir nur auf Bereiche, die das tägliche Leben des Bürgers beherrschen, den Mieterschutz, die Verkehrsvorschriften, gesundheits-, bau- und gewerbepolizeiliche Anordnungen, alles Bereiche, in denen der Staat durch seine Repräsentanten Macht ausüben läßt, und wir werden erkennen, wohin das Fehlen dieser Machtausübung führen würde.

IV.

Mit dieser Feststellung ist nun aber unsere Frage noch nicht abschließend beantwortet. Denn ist die Macht, wie wir gehört haben, auch ein notwendiger Ordnungsfaktor und damit nicht an sich böse, so hat sie doch eine sehr gefährliche Eigenschaft: Sie hat nämlich die Tendenz zum Bösen, zur Entartung und damit auch die ihr von Jakob Burckhardt zugeschriebene Eigenschaft, „andere unglücklich zu machen“; ihr wohnt etwas inne, was mit „Dämonie“ der Macht bezeichnet worden ist. Und das hat nun allerdings weitreichende Konsequenzen sowohl für diejenigen, die der Macht unterworfen sind, als auch für die Träger der Macht selbst.

Nun glaube ich, daß es langatmiger Erklärungen für jene Tendenz der Macht

zur Entartung und Dämonie kaum bedarf. Denn haben wir nicht hierfür in unserem eigenen Land und die meisten von uns zu unseren Lebzeiten von 1933 bis 1945, manche auch in ihrem persönlichen Schicksal, einen furchtbaren Anschauungsunterricht durch den totalen Staat, diese größte Zusammenballung der Macht, genossen? Haben wir nicht in diesen zwölf Jahren die Dämonie der Macht bis zur Neige ausgekostet, die Macht des Staates, der Partei, des einzelnen großen und kleinen Machtträgers? Und wissen wir nicht um die, die die Ausübung der Macht unglücklich gemacht hat, um die Konzentrations- und Vernichtungslager, um die Millionen von dort Gemordeten, um die geistige Knebelung, die kulturelle Verödung – alles Folgen einer sich dämonisch austobenden Macht? Hier liegen der Mißbrauch der (geistigen und physischen) Macht und ihre Entartung und Dämonie so offen zutage, daß darüber nichts weiteres gesagt zu werden braucht.

Komplexer wird der Sachverhalt, wenn wir nun unseren Blick auf diejenigen richten, die als Repräsentanten des Staates und seine Beauftragten die eigentlichen Träger der Macht sind. Und hier ist nun die Erkenntnis wichtig, daß die Macht nicht nur die Tendenz hat, die ihr Unterworfenen unglücklich zu machen, sondern auch diejenigen zu verderben, die sie ausüben. Das gilt nicht nur auf der hohen Ebene der Weltgeschichte oder für die führenden Machtträger des Dritten Reiches. Verdunkeln wir uns nicht die Bedeutung, die das Problem auch oder gerade für Menschen auf bescheideneren Ebenen des staatlichen und beruflichen Lebens hat. Denken wir nur an die unzähligen untergeordneten Machthaber im Dritten Reich. Der totale Staat hat ja auch gerade an die „kleinen“ Leute einen großen Umfang an Macht zu vergeben. Die ihnen verliehene Macht hat unzählige so verdorben, daß sie überhaupt nicht mehr erkannten, daß es Menschen von Fleisch und Blut waren, die ihrer Macht unterworfen waren, sondern daß sie diese wie Sachen behandelten, mit denen sie im Dienste des Staates oder der Partei, der sie ihre Macht verdankten, nach Belieben und Willkür verfahren. Obwohl es angesichts der heute vor unseren Augen abrollenden NS-Prozesse hierfür keines besonderen Beweises bedarf, möchte ich Ihnen ein Beispiel nicht vorenthalten, das in dem Buch von Herbert Jäger über „Verbrechen unter totaler Herrschaft“¹⁾ enthalten ist, weil es die korrumpierende Wirkung der Macht auf ihren Träger besonders grell beleuchtet:

„In vielen Fällen wurde . . . gemordet, nicht weil ein Befehl oder ein Anlaß dazu bestand, sondern weil die Täter die Macht dazu hatten. Diese Verbrechen waren nicht das Produkt äußeren Drucks, sondern im Gegenteil rechenschaftsloser Handlungsfreiheit. Oft hatten Mordtaten mit der systematischen Vernichtung überhaupt nichts zu tun. In einem Fall z. B. wurde ein Häftling das Opfer der Rivalität zweier Dienststellen, die ihn beide als Arbeitskraft beanspruchten. Diesem Interessenkampf machte der Leiter der einen Dienststelle schließlich durch eine 'Machtdemonstration' ein Ende,

¹⁾ Olten und Freiburg 1967, S. 29

indem er den Häftling erhängen ließ; er wollte damit zeigen, 'wer der Herr im Hause sei'."

Bis zu solchen Extremen kann also die Macht ihre Träger führen. Es handelt sich hier aber nur um ein Beispiel von ungezählten dafür, daß der Besitz der Macht und ihre Ausübung im Machtträger selbst den innersten Kern des Menschlichen verderben kann. Und nun ist es das Unheimliche an der Macht und ein sprechender Ausdruck für ihre Dämonie, daß sie ihren Träger gleichsam spaltet: Er kann in der Sphäre der Familie und Freunde – kurz: in der Sphäre des Privaten – der freundlichste, liebenswerteste und kultivierteste Mensch sein, unfähig, jemandem ein Haar zu krümmen, aber wenn er in die Sphäre der Macht gerät, vergessen, daß auch in den seiner Macht unterworfenen Menschen ein menschliches Herz schlägt. Zu diesem Phänomen gehört auch, daß der Großteil der in die NS-Prozesse Verwickelten unbestrafte ordentliche Bürger waren, bevor sie in den Sog der Macht gerieten, dann aber der furchtbarsten Verbrechen fähig wurden und, als sie wieder aus diesem Sog entlassen waren, das vorher geführte tadelfreie Leben weitergeführt haben – ein Zeichen dafür, was die Macht und ihr Mißbrauch in Menschen anzurichten vermögen, und ein Anschauungsunterricht vom Menschen, von uns Menschen überhaupt.

V.

Nun bin ich auf den Einwand gefaßt: Was soll uns dies alles bedeuten, vor allem uns, den Bediensteten des Strafvollzugs, 22 Jahre nach dem Zusammenbruch des totalen Staates, 18 Jahre, nachdem wir eine demokratische Verfassung erhalten haben, heute, wo jeder Staatsbürger gegen jeden Akt der Verwaltung, der ihm nicht paßt, Klage erheben, wo jeder Gefangene, wenn er sich falsch behandelt fühlt, das Oberlandesgericht anrufen kann? Auf einen solchen Einwand wäre zu sagen: Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß wir in der Demokratie auf irgendeinem Gebiet des staatlichen oder privaten Lebens gegen den Mißbrauch der Macht gefeit wären. Das soll gewiß nicht bedeuten, daß wir nicht froh und dankbar sein sollen, von dem Alpdruck des totalen Staates befreit zu sein, vielmehr in einem Rechtsstaat zu leben, in dem wir frei atmen können. (Ich für meinen Teil gehöre nicht zu denen, die zwischen unserem Staat mit allen seinen unbestreitbaren und zu Tage liegenden Mängeln und einer Diktatur keinen Unterschied sehen wollen oder können.) Aber es soll allerdings bedeuten, daß sich der Dämon der Macht auch in der Demokratie, auch in einem Rechtsstaat einschleicht und sich hier unter Umständen noch verhängnisvoller zeigt als im totalen Staat, weil er in diesem keiner Tarnung bedarf, während er sich in der Demokratie Schleichwege suchen muß, um wirken zu können. Wir sollten ganz klar sehen, daß Macht nicht nur dort mißbraucht wird, wo der Mißbrauch systematisch vom Staate her betrieben wird, in der Form der grundsätzlichen Verneinung der Menschenwürde, in der Mundtotmachung des politischen Gegners, in der geistigen Knechtschaft, kurz, wo sich die Macht totale Herrschaft anmaßt, sondern immer auch dort, wo – auf welcher Ebene des staatlichen oder privaten

Lebens auch immer, und sei es auf einer ganz niedrigen – der einzelne Träger der Macht vergißt, daß er es in allem seinem Handeln mit einem menschlichen Gegenüber zu tun hat. Vor einem solchen Handeln der Machträger ist keine Staatsform sicher, und die schönsten Grundrechte der idealsten demokratischen Verfassung bieten keine Gewähr gegen einen Mißbrauch der Macht. Jene unheimliche Schizophrenie des Machträgers vollzieht sich in der Sphäre der Macht auch in sehr viel niedrigeren Bereichen und auch da, wo dem Menschen Macht nur in sehr begrenztem Umfange verliehen ist: Jeder Beamte oder Angestellte, der in seiner Familie und seinem Freundeskreis liebevolle Rücksicht, Freundlichkeit und Zuvorkommenheit walten läßt, aber glaubt, aller dieser Eigenschaften entraten zu können, wenn er seine Amtsräume betritt, und hier die seiner Macht Unterworfenen hochfahrend oder herablassend behandeln zu können, mißbraucht seine Macht. Wer meinen sollte, daß das für diesen von mir beschriebenen Sachverhalt reichlich große Worte sind, steht bereits in Gefahr, die Erscheinungsformen und die Folgen des Machtmißbrauchs zu bagatellisieren und zu übersehen, daß Machtmißbrauch in jeder noch so begrenzten Form das tägliche Zusammenleben der Menschen vergiftet. Das wird noch deutlicher, wenn wir einen Schritt weiter in den privaten Bereich gehen: Die Eltern, die, sei es auch aus mißverständlicher Liebe, ihren Willen ihren Kindern aufzwingen, der Vermieter, der seine Mieter drangsaliert oder auch nur lieblos behandelt, der Arbeitgeber, der die sozialen Belange seiner Belegschaft vernachlässigt – sie alle mißbrauchen die Macht, die ihnen ihre Stellung in der Familie oder im sozialen Gefüge verleiht.

VI.

Nachdem wir so das Phänomen der Macht, ihrer Dämonie und ihrer Konsequenzen sowohl für den Inhaber der Macht als auch für den Machtunterworfenen bestimmt haben, müssen wir fragen, wie wir unser Bemühen, hier zu einer Klarheit zu kommen, für unseren Beruf fruchtbar machen, mit anderen Worten: wie wir die uns übertragene Macht recht gebrauchen können. Oder anders gefragt: Wie b e w ä l t i g e n wir die Macht, die in unsere Hand gegeben ist? Wie erreichen wir es, daß wir, indem wir Macht ausüben, echtes Menschentum in uns selbst, den Machträgern, und in den Menschen, denen gegenüber wir Macht ausüben, bewahren, so daß unser Gegenüber sie nicht als seelenlose Gewalt, sondern als e c h t e A u t o r i t ä t empfindet?

Damit stehen wir vor dem schwersten Teil unserer Aufgabe, und was ich zu ihrer Lösung anzubieten habe, kann immer nur der Versuch sein, Sie zu eigenem Nachdenken über das anzuregen, was im Mittelpunkt Ihrer täglichen Berufsausübung steht.

Liegt die Lösung zum rechten Gebrauch der Macht darin, daß wir mit der Aufforderung „Seid nett zueinander!“ Ernst machen, wie sie uns mit großen Lettern auf dem Gänsemarkt vom „Hamburger Abendblatt“ und bei allen möglichen Gelegenheiten zugerufen wird? Nun bin ich weit davon entfernt, über diesen Slogan die Nase zu rümpfen. Er mag, wenn er immer wieder den Menschen in die Ohren gehämmert wird, doch nicht ganz ohne Wirkung sein,

und es wäre wahrlich schon viel gewonnen, wenn die Menschen im alltäglichen Umgang in ganz primitivem Sinne netter und rücksichtsvoller zueinander sind, als sie es gemeinhin zu sein pflegen.

Aber eine Lösung für unser Problem ist die Mahnung „Seid nett zueinander“ nicht. Sie ist zu vordergründig, um als Richtschnur für die rechte Ausübung der Macht und die Vermeidung ihres Mißbrauchs dienen zu können. Das gilt nicht zuletzt für Ihren Beruf mit seiner oft genug niederdrückenden Erfolglosigkeit und seinen vielen Enttäuschungen, die die besten Vorsätze, zu den Gefangenen „nett“ zu sein, nur zu leicht scheitern lassen. Bloße Nettigkeit und Freundlichkeit, wenn sie auch gerade in Ihrem Amt gar nicht hoch genug veranschlagt werden können, sind noch nicht das, was gemeint ist, wenn wir von der Bewältigung der Macht sprechen, jedenfalls dann nicht, wenn sie nicht auf einem wirklich tragfähigen Fundament ruhen. Aber wo ist dieses Fundament?

Ist die Antwort auf die Frage nach der Bewältigung der Macht damit gegeben, daß Sie Ihre Vorschriften gewissenhaft erfüllen, und für den Richter damit, daß er die Gesetze, nach denen er zu richten hat, beachtet? Sie haben es ja schwarz auf weiß in Ihren Vollzugsordnungen, daß Sie den Gefangenen „menschlich und gerecht“ zu behandeln und „sein Ehrgefühl zu schonen“ haben, wie es fast gleichlautend in Nr. 18 Abs. 1 DVollzO und Nr. 1 Abs. 3, 18 Abs. 1 UVollzO heißt. Das ist also schon sehr viel konkreter als die bloße Nettigkeit und Freundlichkeit, die wir unseren Mitmenschen in allen Lebenslagen schulden, und vor allem: Es handelt sich hier um bindende Anweisungen in rechtlicher und ethischer Hinsicht, deren Befolgung nicht in Ihrem Belieben steht. Und doch: Die Lösung liegt noch nicht in der gewissenhaften Erfüllung von Dienstvorschriften oder Gesetzen. Sie sind allenfalls das Handwerkszeug des Vollzugsbeamten und Richters. Aber ihre gewissenhafte Erfüllung kann durchaus mit menschlicher Härte, Kälte und Überheblichkeit einhergehen. Sie bietet keine Garantie dafür, daß eine Vollzugsatmosphäre geschaffen wird, in der der Gefangene sich nicht an einen seelenlosen Vollzugsapparat und der Angeklagte sich nicht an einen ebensolchen Justizapparat ausgeliefert, sich also nicht zutiefst als Mensch behandelt fühlt. So kann die Erfüllung der Gesetze und Vorschriften nur der notwendige und allerdings unaufgebbare Ausgangspunkt für unser Handeln sein, damit es nicht in Willkür entarte. Aber sie kann nicht das alleinige Fundament sein, nach dem wir suchen, und führt noch nicht an den Kern unserer Frage nach der Bewältigung der Macht.

In Parenthese sei hier bemerkt, daß der Parlamentarische Untersuchungsausschuß der hamburgischen Bürgerschaft an dieser Problematik nicht vorbeigegangen ist. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes heißt es in seinem Bericht vom 20. Januar 1967:

„Dem Ausschuß ist klar, daß mit der Schaffung einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage des Vollzuges noch keinerlei Garantie für einen auch in

der Sache befriedigenden Strafvollzug gegeben wäre. Ein Gesetz kann immer nur den äußeren Rahmen für den Vollzug bilden; dafür, daß dieser mit dem rechten Geist erfüllt wird, muß eine Reihe weiterer Vorbedingungen erfüllt sein . . ." (S. 20)

Wir kommen dem Kern unseres Problems schon näher, wenn wir uns die Frage nach dem Bild des Menschen stellen, mit dem wir es, sei es im Vollzug, sei es in der Justiz, zu tun haben. Bei der Suche nach diesem Bild werden wir auf den obersten Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gewiesen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Um den wirklichen Rang dieser Bestimmung in den Blick zu bekommen, ist dazu allerdings gerade in unserem Kreise eine Vorbemerkung vonnöten: Der Begriff der Menschenwürde, wie er hier in den Mittelpunkt alles Handelns im Dienste des Staates gestellt wird, ist, wie wir alle wissen, weithin zu einer billigen Münze geworden, die man überall da in die Waagschale wirft, wo man sich in seinen Rechten bedroht oder verletzt glaubt. Ich brauche das vor Ihnen nicht zu erläutern; Sie erleben ja tagtäglich in den Beschwerden und Widersprüchen der Gefangenen, und das Oberlandesgericht weiß nicht weniger ein Lied davon zu singen, was alles als Verletzung der Menschenwürde angeprangert wird. Der Gerechtigkeit wegen muß allerdings anerkannt werden, daß sich im Rahmen der besonderen Gewaltverhältnisse der verschiedenen Vollzugsformen mit ihren sich aus der Natur der Sache ergebenden teilweise tiefgreifenden Grundrechtseinschränkungen das Problem der Menschenwürde, ihrer Wahrung und Verletzung in besonderer Schärfe stellt. Aber auch wenn man dies anerkennt, ist es, wenn man eine uferlose Ausweitung des Begriffes der Menschenwürde vermeiden will, erforderlich, von einem Verständnis jenes obersten Verfassungsgrundsatzes auszugehen, das seiner Größe und Bedeutung gerecht wird. Nun stößt allerdings eine wirklich befriedigende Definition auf erhebliche Schwierigkeiten. Nur aus einer Vielzahl von Deutungen und Erklärungen in den Kommentaren und Entscheidungen der Gerichte formt sich so etwas wie ein Bild des Menschen, wie es das Grundgesetz im Auge hat. Einzelheiten muß ich mir aus Zeitgründen versagen. Wenn man den Versuch macht, sie alle in ihrer verwirrenden Vielfalt auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, ist es ein unzerstörbarer Kern in jedem Menschen in jeder nur denkbaren Situation, den alles Handeln des Staates und seiner Repräsentanten bei der Ausübung ihrer Macht zu respektieren und zu schützen hat. Und noch einmal: Hiervon machen der Angeklagte und der Gefangene keine Ausnahme, mag ihre Vergangenheit noch so dunkel und schuldbeladen und ihre Zukunft noch so trübe, ja, mit dem Stigma des „Unverbesserlichen“ gezeichnet sein.

VII.

Zur Bewältigung der Macht bleibt hier aber nun doch noch ein letztes – und ich bin der Überzeugung: das Entscheidende – zu sagen. Wenn die Rede

von dem unzerstörbaren Kern des Menschen war, dem gegenüber wir unsere Macht zur Geltung zu bringen haben und dessen Respektierung unser Verhältnis zu ihm bestimmen muß, so haben wir damit bisher eigentlich nur von unserem Gegenüber gesprochen, seinem Bild und seiner Menschenwürde, aber wir selbst, die Träger der Macht, sind uns dabei noch kaum in den Blick gekommen oder doch nur, soweit uns die Beachtung der Menschenwürde des anderen aufgegeben ist. Hiermit gestehen wir ihm einen *R e c h t s a n s p r u c h* auf die Beachtung dieses obersten Menschenrechts zu, und das ist gewiß sehr viel und unverzichtbar. Erinnern wir uns aber, daß wir sagten, die gewissenhafte Erfüllung von Gesetzen könne mit menschlicher Kälte und Überheblichkeit einhergehen. Auch die Verfassung ist nur ein Gesetz, wenn auch von beherrschendem Rang, und so besteht die Gefahr, daß das nur an ihr orientierte Verhältnis zum Menschen, der unserer Macht anvertraut ist, noch in einer ganz unpersönlichen Sphäre bleibt. Es kann – bestenfalls – bürokratisches Handeln sein. Warum kann der Bürokrat uns zur Verzweiflung bringen? Gerade er hält sich doch gewissenhaft an die Vorschriften und Gesetze. Aber er wäre nicht Bürokrat, wenn er nicht vergäße, daß er es mit einem menschlichen Gegenüber zu tun hat; für ihn ist dieses Gegenüber ein Fall, der so oder so erledigt werden muß. Von daher gewinnt man Verständnis für das Wort von Karl Barth, dem Schweizer Theologen: „Der Bürokrat ist unter allen Umständen ein Unmensch.“²⁾ Wir stehen nun aber allein in der Gefahr, in diesem Sinne in unserem Handeln „unmenschliche“ Bürokraten zu werden, wenn es uns nicht gelingt, jene unpersönliche Sphäre zu verlassen, und müssen uns bemühen, zu einem ganz persönlichen Verhältnis, zu einer echten *m e n s c h l i c h e n B e g e g n u n g* mit denjenigen zu kommen, die unserer Macht anvertraut sind.

Nun bin ich mir aber bewußt, daß das leichter gesagt als getan ist, besonders in Ihrem Bereich, in dem Sie es weithin mit Menschen zu tun haben, die eine negative Auslese darstellen, und daß menschliche Begegnung weder lehrbar noch erlernbar ist, die Fähigkeit dazu vielmehr wohl nur durch persönliches Erleben und persönliche Erfahrung erworben werden kann. Ich kann Ihnen daher das, was ich als Voraussetzung und Inhalt menschlicher Begegnung in der Sphäre der Macht sehe, auch nur aus meiner persönlichen Erfahrung nahezubringen versuchen. Ich habe in meinem beruflichen Leben schon sehr früh, und dann in wachsendem Maße, erlebt, daß es bei aller äußeren Distanz, die naturnotwendig durch das Gegenüber von Richter und Rechtsbrecher gegeben ist, doch eine Dimension gab, wo diese Distanz nicht mehr gültig war, wo mir der Rechtsbrecher menschlich in eine Nähe gerückt war, in der die uns ja sonst unleugbar trennenden Unterschiede dahinfielen, ich mich ihm vielmehr in einer Gemeinsamkeit menschlicher Schwäche und Fehlsamkeit verbunden, ja, solidarisch fühlte. Dabei spielten dann Grund und Ausmaß dieser Schwäche und Fehlsamkeit keine entscheidende Rolle mehr. Es gehört

²⁾ Mensch und Mitmensch, Göttingen 1954, S. 50

nun allerdings zu einem solchen Durchbruch durch die Welt von Recht und Gesetz zu jener mitmenschlichen Solidarität eine gründliche Besinnung darauf, daß es nicht unser Verdienst ist, wenn wir uns nicht in der Lage des Gefangenen oder Angeklagten befinden, „wenn es bei uns mit dem bloßen Sündigen in der Phantasie abgegangen ist und es nicht zum Tatgeschehen kam. . . Im Grund aber könnte ich genau dort sitzen, wo der andere sitzt. Es besteht also keinerlei Anlaß, mich besser zu dünken.“³⁾ Und kein Geringerer als Goethe hat von sich gesagt, daß es kein Verbrechen, keine Gemeinheit gebe, der er nicht selbst schon fähig gewesen wäre. Ohne eine solche Besinnung werden wir nicht von der Selbstgerechtigkeit und Überheblichkeit frei, die – zumal im Strafvollzug – jede menschliche Begegnung zunichte macht und uns jeder Möglichkeit zu einem rechten Gebrauch der uns verliehenen Macht beraubt.

Ich bin Ihnen eine Antwort darauf schuldig, ob nicht eine solche Einstellung ein Hemmnis im praktischen Einsatz bedeutet, ja, ob man überhaupt auf die Dauer gesehen seinen Beruf mit dieser Einstellung ausüben kann. Dazu wäre zu sagen, daß der Inhaber eines staatlichen Amtes, in dem er es mit Menschen zu tun hat, diesen immer in zwiefacher Gestalt gegenübertritt: Auf der einen Seite ist er Repräsentant des Staates als der überpersönlichen Ordnungsmacht, der als Amtsperson den Erfordernissen der Ordnung, der er zu dienen hat, mit den ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln, nötigenfalls mit unnachsichtiger Strenge Geltung zu verschaffen hat. Auf der anderen Seite ist er ganz persönlich der mit seinem Gegenüber lebende und leidende Mitmensch. Luther hat dieses Mit-Leiden einmal mit Bezug auf den Richter dahin zum Ausdruck gebracht, daß dieser zu richten habe „mit Jammer über die, so Strafe verdienen“. Das aber gilt uneingeschränkt auch für den Vollzugsbeamten in seinem Handeln mit dem Gefangenen. Nun ist es selbstverständlich, daß diese beiden Haltungen, die „amtliche“ und die unmittelbar mitmenschliche, nicht getrennt zur Geltung gebracht werden können, sondern sich gegenseitig durchdringen müssen, immer aber so, daß das Menschliche zwar das Amt nicht in den Hintergrund drängen darf, stets aber durch das Amt hindurchleuchten muß. In unserem beruflichen Handeln darf keine dieser Seiten die Oberhand gewinnen, wenn wir echte Autorität ausstrahlen wollen. Das Überwiegen des amtlichen Handelns führt zu unpersönlicher Härte, die den menschlichen Kontakt mit dem Gegenüber erschwert oder unmöglich macht; das Überwiegen von Mitmenschlichkeit und Brüderlichkeit führt zu einer die Ordnung auflösenden und den Schutz der Allgemeinheit aus dem Auge verlierenden Weichheit und Schwärmerei. Unser Handeln vollzieht sich damit in einer immerwährenden Spannung; sie ist es in erster Linie, die den Beruf des Strafvollzugsbeamten und Richters so schwer macht, schwerer als die meisten anderen Berufe. Aber – das ist zutiefst meine Überzeugung – Mitmenschlichkeit und Brüderlichkeit müssen unaufgebbare Grundlage unseres beruflichen

³⁾ Köberle, Dennoch geliebt, in: Strafvollzug – Fürsorge – Seelsorge, Stuttgart o. J., S. 20

Handelns sein. Auch wenn ihnen weder der Richter noch der Strafvollzugsbeamte – von ganz großen Ausnahmen abgesehen – mit Worten Ausdruck verleihen kann, so haben doch im allgemeinen Angeklagte und Gefangene ein sehr feines Gefühl dafür, ob das Handeln des Machtträgers bei aller im Einzelfall erforderlichen Unnachgiebigkeit und Strenge doch auf diesem Hintergrund von Mitmenschlichkeit geschieht. Was an dem Film „Zuchthaus“ von Klaus Hubalek, der vor einigen Monaten im Fernsehen gezeigt und in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert wurde, zutiefst unbefriedigend ist, ist das so gut wie gänzliche Fehlen dieses Hintergrundes bei den Beamten, vom Direktor bis hinunter zum untersten Dienstgrad, bei denen nicht ein Schimmer von jener Mitmenschlichkeit aufleuchtet.

Damit lassen Sie mich schließen. Ich bin mir bewußt, daß meine Ausführungen ein sehr unvollkommener Versuch waren, Ihnen Begriff, Bedeutung, Gefahren und Bewältigung der Macht so nahe zu bringen, daß Sie daraus für Ihren Beruf einigen Nutzen ziehen können. Aber das eine, so hoffe ich, wird Ihnen aus meinen Ausführungen klar geworden sein: daß es kein einfaches Rezept für den rechten Gebrauch der Macht gibt. Ich konnte Ihnen nur einige Fingerzeige geben. Jeder von Ihnen muß für sich persönlich entscheiden, ob er ihnen folgen kann. Aber eine Erkenntnis kann sich, so meine ich, jeder aneignen, dem Macht über Menschen anvertraut ist: daß er mit der Ausübung dieser Macht eine ungeheure Verantwortung auf sich nimmt und daß er nicht verlernen darf, vor der Macht, ihrem Ausmaß, ihrer Versuchung und ihrer Dämonie immer wieder tief zu erschrecken. Dieses Erschrecken scheint mir der beste Weg zum rechten Gebrauch der Macht und zur Bewahrung vor ihrem Mißbrauch zu sein.

Zur Reform des Strafrechts*

von Horst E h m k e

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, als Bundesminister der Justiz zu diesem Abschnitt in der 70jährigen Geschichte der **S t r a f r e c h t s r e f o r m** in Deutschland kurz Stellung zu nehmen.

* Am 7. Mai 1969 begann im Deutschen Bundestag die zweite und dritte Beratung eines Ersten und Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Die Schriftleitung ist der Ansicht, daß die dabei erörterten Fragen der Strafrechtsreform, vor allem Einführung der Einheitsstrafe, Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen, Intensivierung der Geldstrafe und Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung, Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten und als nicht freiheitsentziehende Maßregel die Führungsaufsicht von besonderer Bedeutung auch für den Strafvollzug sind.

Der Ausgangspunkt des heute vorliegenden Entwurfs war der Entwurf 1962, der Entwurf der früheren Bundesregierung, der in der 4. Wahlperiode nicht mehr fertig wurde und dann zu Beginn dieser Wahlperiode aus der Mitte dieses Hauses wieder eingebracht worden ist. Die Strafrechtsreform, über die heute zu beschließen ist, hat daher von vornherein in sehr starkem Maße auf der Initiative des Parlaments beruht. Das gilt auch für den Alternativ-Entwurf meiner 14 Strafrechtslehrerkollegen, der dann später von der FDP-Fraktion noch eingebracht worden ist.

Das Bundesministerium der Justiz hat sich während dieser ganzen Zeit, wenn ich so sagen darf, eigentlich darauf beschränkt, dem Sonderausschuß mit Rat und Tat, Formulierungshilfen und dergleichen, zur Verfügung zu stehen. Darum ist die erste Aufgabe des Justizministers heute die, dem Sonderausschuß für die gute Zusammenarbeit mit dem Justizressort zu danken und ihm den Dank und den Glückwunsch der Bundesregierung für den Erfolg seiner Arbeit auszusprechen, über die das Hohe Haus heute beschließen muß.

Gestatten Sie mir bitte, daß ich mich, wenn ich hier den Dank an den Sonderausschuß zum Ausdruck bringe, in ganz besonderem Maße an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses wende, den Herrn Abgeordneten und ehemaligen Generalbundesanwalt Dr. Güde.

Ich darf sagen, Herr Dr. Güde, es war eine schwere Arbeit, aber es war eine schöne Zusammenarbeit mit Ihnen und den Herren des Ausschusses. Das möchte ich festhalten, Herr Dr. Güde, bevor wir vielleicht später einmal in einer anderen Frage nicht ganz so einer Meinung sind wie in den Fragen, um die es heute geht.

Ich darf weiter sehr herzlich den drei Berichterstattern des Ausschusses danken, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Herrn Dr. Müller-Emmert und Herrn Abgeordneten Schlee. Wenn ich die Dame dabei zuerst nenne, so geschieht das nicht wegen eines Privilegs für den Wahlkreis Stuttgart III, sondern als generelle Verbeugung vor den Damen unseres Hauses.

Ich darf in dieser Stunde meinen Dank aber auch meinem Amtsvorgänger, Herrn Dr. Heinemann, sagen, der in die Debatte um die Reform neue Impulse gebracht hat und der sich besonders große Verdienste dabei erworben

Den Abgeordneten lagen zwei schriftliche Berichte des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vor, dessen Vorsitzender Herr Dr. h. c. Güde ist. Eine mündliche Ergänzung zu den schriftlichen Berichten wurde durch drei Abgeordnete als Berichterstatter gegeben. Herr Dr. Müller-Emmert (SPD), Herr Schlee (CDU/CSU) und Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP) nahmen das Wort. Anschließend sprach Herr Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz.

Die Schriftleitung entnimmt den Text aus dem Bericht: Deutscher Bundestag, 230. Sitzung, Bonn, den 7. Mai 1969, S. 12711 - 12716.

hat, der Öffentlichkeit die Probleme der Strafrechtsreform näherzubringen und für sie um Verständnis zu werben. In seiner nüchternen, ganz auf die Sache bezogenen Art hat er sehr viel zu dem Durchbruch moderner Reformideen in der Öffentlichkeit beigetragen.

Nun ist oft gesagt worden – ich bitte Frau Dr. Diemer-Nicolaus, mir im Augenblick ein Wort zur Großen Koalition zu gestatten; zur FDP komme ich noch –, daß die Große Koalition eigentlich etwas sehr Rückständiges sei und daß es eine Koalition sei, die die Dinge nach hinten drehe, daß die Jugend damit sehr unzufrieden sei und dergleichen. Ich glaube, gerade die Strafrechtsreform zeigt – ich bin der Meinung, auch das sollte man festhalten –, daß die Große Koalition auf vielen Gebieten zu weit fortschrittlicheren Lösungen geführt hat, als sie von der Regierung, die im Dezember 1966 abtreten mußte, angeboten wurden. Ich darf nur an die Reform des politischen Strafrechts durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz erinnern. Das war eine fortschrittliche Lösung. Ich bin der Meinung, auch das, was heute vorgelegt wird, kann sich als Ergebnis einer fortschrittlichen, modernen Rechtspolitik der Großen Koalition durchaus sehen lassen. Damit, gnädige Frau, will ich keineswegs nur für die Parteien, die diese Koalition tragen, das Verdienst an dieser Arbeit in Anspruch nehmen. Es war vielmehr das Schöne, daß sich bei dieser großen Aufgabe alle drei Fraktionen, die im Bundestag vertreten sind, zu einer gemeinsamen Arbeit zusammengefunden haben.

Ich bin der Meinung, das war nicht nur gut, sondern auch notwendig. Denn gerade im Recht ist es so, daß man Fragen nicht mit knappen Mehrheiten entscheiden soll. In Rechtsfragen, besonders in so schwierigen Rechtsfragen wie der Strafrechtsordnung, muß es eine breite Einigkeit im Parlament geben, wenn es Verständnis und breite Einigkeit in unserem Volke geben soll.

Ich bin der Meinung, daß unsere Nationalhymne nicht zu Unrecht die drei Worte „Einigkeit“ und „Recht“ und „Freiheit“ zusammenstellt. Alles drei gehört zusammen. Eine Rechtsordnung, die hier nur mit knappen Abstimmungsergebnissen gesetzlich festgelegt würde, hätte keine Chance, sich im Bewußtsein des Volkes zu verankern und wirklich das Recht dieses Volkes zu werden.

Nun wird zum Teil kritisiert, daß wir hier keine Gesamtreform vorlegen. Ich bin der Meinung, daß dies ein Fortschritt ist. Ich glaube, eines der wesentlichsten Hemmnisse für Reformvorhaben in diesem Land, gerade auch auf dem Gebiet des Rechts, ist die Vorstellung, die vielleicht noch vom Kodifikationsdenken her kommt, man müßte die ganze große, perfekte Reform, die gewissermaßen die Welt von heute auf morgen ändert, auf einmal machen.

Dieser gut deutsche Perfektionismus ist schuld daran, daß sich auf vielen Gebieten Papier auf Papier und Weißbuch auf Weißbuch häuft, praktisch aber nichts passiert.

Demgegenüber ziehe ich eine stufenweise Reform, die in überschaubaren Arbeitsgebieten Schritt für Schritt das macht, was möglich ist, ir-

gendwelchen solchen großen Ideen, die nicht zur Verwirklichung kommen. vor. Ich darf nur an das Schicksal des Entwurfs 1962 erinnern, der gewissermaßen überholt war, als man endlich mit ihm fertig war.

Ich muß in diesem Zusammenhang allerdings auch folgendes sagen. Ich habe nie zu den Bewunderern dieses Entwurfs gehört. Wir sollten in dieser Debatte aber auch anerkennen, daß die Große Strafrechtskommission mit dem Entwurf 1962 Vorarbeit geleistet hat, ohne die die Diskussion über die Vorlagen, die heute hier auf den Tischen des Hohen Hauses liegen, gar nicht möglich wäre. Man sollte also auch anerkennen, was der nicht zum Zuge gekommene Entwurf für die Debatte über die Gesamtstrafrechtsreform bedeutet hat.

Eine weitere Frage ist die nach der Arbeitsmethode bei dieser Reform. Ich bin der Meinung, die Diskussion um diese Reform hat gezeigt, daß wir mit der bisherigen Methode große Reformvorhaben nicht weiter bearbeiten können. Das gilt meines Erachtens zum einen für das Kommissionsverfahren. Es ist ausgeschlossen, mit Kommissionen zu arbeiten, die nur ein paar Mal im Jahr zusammentreten können und deren Arbeit nebenberuflich von hauptberuflich anderweitig tätigen Leuten geleistet wird. Ich bin der Meinung, wir müssen entweder – wie in anderen Ländern auch – hauptberufliche Kommissionen auf Zeit bekommen, d. h. daß sich die Herren, die in der Kommission sind, völlig auf diese Arbeit konzentrieren können, oder aber wir müssen unsere Gesetzgebungsorgane – damit meine ich sowohl Regierung als auch Parlament – so ausbauen, daß sie eigene Entwürfe erarbeiten können und daß Kommissionen dann nur im zweiten Arbeitsgang kritisch dazu Stellung nehmen.

Im übrigen, Herr Präsident, hat ja auch das Verfahren des Sonderausschusses gezeigt, daß für solche Reformvorhaben auch erhebliche Maßnahmen der Parlamentsreform notwendig sind. Ich kann nur meine Bewunderung dafür ausdrücken, wieviel zusätzliche Arbeit, bis hin zu Klausurtagungen in den Ferien, die Damen und Herren Abgeordneten dieses Ausschusses auf sich genommen haben, um überhaupt soweit zu kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Abgeordnete handelt, die nebenbei auch noch ihren Beruf haben und zum anderen auch einmal in ihren Wahlkreis fahren müssen. Ich bin der Meinung, wir müssen da andere Lösungen finden. Mit dem normalen Verfahren sind so umfangreiche Reformvorhaben kaum zu bewältigen.

Das Werk, das heute zur Beschlußfassung vorliegt, weicht erheblich vom Ausgangspunkt des Entwurfs 1962 ab. Man darf sagen: es hat eine ganz andere kriminalpolitische Konzeption; es atmet einen moderneren Geist. Das liegt an verschiedenen Dingen: einmal an der fortschreitenden kriminalpolitischen Diskussion im Ausland und im Inland, zum anderen an der breiteren Basis, die mit der Großen Koalition im politischen Raum für

diese Arbeit geschaffen wurde. Es liegt aber auch an einer ganzen Reihe von geistigen Faktoren, die in den letzten Jahren das geistige, politische Klima in diesem Lande geändert haben. Ich glaube, daß ich hier, ohne Widerspruch fürchten zu müssen, an erster Stelle das Zweite V a t i k a n i s c h e K o n z i l nennen darf, das für die katholische Kirche wie für die katholischen Laien doch ein Ausgangspunkt zu sehr neuen Ansätzen auch auf dem Rechtsgebiet gewesen ist.

Ich darf schließlich noch einmal den A l t e r n a t i v - E n t w u r f meiner 14 Strafrechtskollegen – der „Alternativ-Professoren“, wie wir sagen – erwähnen und darf mich hier auch für die Bundesregierung sehr herzlich bei diesen Kollegen bedanken, die sich neben aller Arbeit und neben aller heutigen zusätzlichen Arbeit an der Universität die Mühe gemacht haben, auf eigene Faust, wenn ich so sagen darf, dem Entwurf 1962 einen Spiegel gegenüberzustellen, in dem man sehen konnte: was ist davon brauchbar, was ist nicht brauchbar, was kann man übernehmen?

Ich freue mich auch zu hören, daß diese großartige Initiative meiner Kollegen aus dem Strafrecht Schule gemacht hat. Ich höre gerade, daß sich jetzt für die Reform des Pressewesens eine ähnliche Gruppe zusammengefunden hat. Ich kann nur sagen, wir sind für jede Anregung und Kritik dankbar. Nochmals mein ganz besonders herzlicher Dank an diese Strafrechtskollegen.

Das B u n d e s j u s t i z m i n i s t e r i u m hat, wenn ich es in Anführungsstrichen sagen darf, „nur“ Formulierungshilfe geleistet, und das Hohe Haus hat daher ein Recht zu erfahren, wie denn das Justizministerium nun zu dem Ergebnis steht, das der Sonderausschuß gefunden hat.

Da darf ich zunächst sagen, wir begrüßen die fortschrittliche Konzeption, die hier gegenüber dem Entwurf 1962 gefunden worden ist, und ich möchte auch gleich sagen: mit einer „weichen Welle“ hat diese moderne Konzeption nicht das geringste zu tun.

Wir sind der Meinung, daß gerade ein modernes Strafrecht weit effektiver sein wird als ein überaltertes Strafrecht. Wir sind allerdings der Meinung – einer Meinung, die dann auch noch in der Strafvollzugsreform zum Ausdruck kommen muß –, daß es dieser Gesellschaft sehr gut ansteht, auch den Rechtsbrecher als Mitbürger und als Mitmenschen zu empfinden und zu behandeln. Einer Gesellschaft, die sich sonst so gern mit christlichen Werten schmückt, steht es nicht an, in dieser Frage besonders hartherzig zu sein. Im übrigen sind wir der Meinung, daß ein modernes Strafrecht zugleich auch der beste Schutz der Gesellschaft ist.

Die Bundesregierung ist außerdem der Meinung, daß der Sonderausschuß zu sehr ausgewogenen Lösungen gekommen ist, daß er ein rechtes Maß gefunden hat, ich scheue mich nicht zu sagen: in den umstrittenen Fragen einen guten Kompromiß. Es mag erschreckend klingen, daß in solchen Grundsatzfragen

Kompromisse geschlossen werden, aber erschreckend nur in den Ohren derer, die wenig Verständnis für die Gesetzgebung eines freien, demokratischen Staates haben.

Ich mache gar kein Hehl daraus: Es ist in einer Monarchie sicher leichter gewesen, vom logischen oder vom ästhetischen Gesichtspunkt her geschlossene Gesetze zu verabschieden. Die Demokratie mit der Mitwirkung von vielen Interessen und Gesichtspunkten führt dazu, daß wir nicht ganz so klare Gesetze bekommen wie etwa die Musterbeispiele aus dem Kaiserreich. Andererseits dürfen wir anerkennen, daß sich – im gewissen Gegensatz etwa zur Gesetzgebungspraxis in den Vereinigten Staaten – die große Gesetzgebungstradition aus früherer Zeit bei uns auch unter den demokratischen Verfassungen erhalten hat, so daß wir trotz des politischen Kompromisses, der in jeder demokratischen Gesetzgebung liegt, zu brauchbaren und vernünftigen Gesetzen kommen. Ich muß jedenfalls sagen: ich zahle diesen Preis an systematischer Geschlossenheit und Schönheit, den wir im demokratischen Gesetzgebungsverfahren oft erbringen, gern, weil dieses Verfahren andererseits zu einer wirklich breiten Basis für das führt, was wir als das Recht für unser Volk beschließen.

Nun, ich kann verstehen, daß die Kollegen Alternativ-Professoren das Ergebnis, das im Ausschuß herausgekommen ist, kritisieren, daß sie uns mangelnde Konsequenz der Gedankenführung vorwerfen und meinen, es wäre besser gewesen, die gesamte Systematik, die sie angeboten haben, zu übernehmen. Als Wissenschaftler verstehe ich, daß man nicht zufrieden ist, wenn vom Systematischen her in die eigenen Überlegungen Brüche kommen. Andererseits muß ich genauso offen sagen: gerade darin zeigt sich wieder, daß es doch gut ist, die Gesetzgebung nicht den Wissenschaftlern, sondern den Politikern und Praktikern zu überlassen. Denn das Ergebnis, das der Sonderausschuß gefunden hat, ist im großen und ganzen weit praktikabler, gerade dort, wo von dem Vorschlag der Herren Kollegen Alternativ-Professoren abgewichen worden ist. Schließlich ist die Praktikabilität auch etwas, was der Rechtsfunktion dient, den sozialen Frieden in unserem Lande zu erhalten.

Im übrigen werden wir so oder so mit den neuen Gesetzen Erfahrungen sammeln müssen. Gegenüber der Kritik möchte ich aber doch sagen: die Richtung stimmt. Bei der Arbeit, die vor uns liegt, wird es auch unsere Aufgabe sein, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß die Richtung stimmt. Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen schon damit begonnen, die Information über die eigentlichen Ziele der Reform noch zu verstärken.

Lassen Sie mich nun zu Einzelheiten der Vorlage Stellung nehmen und zunächst zwei Punkte festhalten, in denen die jetzige Vorlage mit dem Entwurf 1962 übereinstimmt. Auch das sollten wir feststellen und nicht nur die Punkte hervorheben, wo wir Änderungen – wie ich meine, Fortschritte – gemacht haben.

Zunächst einmal steht auch dieser Entwurf auf dem Boden des Schuldstrafrechts, allerdings nicht in einem metaphysischen Sinne mißdeutet. Das Strafrecht – ich sage es auch hier noch einmal – diert nicht der Vornahme des jüngsten Gerichts, und Gerichte sind nicht die Stellvertreter Gottes auf Erden. „Schuld“ kann hier nur – sehr irdisch – heißen: Vorwerfbarkeit der individuellen Handlung, Zurechenbarkeit der Tat, und das Strafrecht muß anknüpfen an das Entstehen-Müssen für das eigenverantwortliche Tun.

Zum zweiten stimmt die Vorlage mit dem Entwurf 1962 auch darin überein, daß an der Kombination von Strafe und Maßregeln festgehalten wird, allerdings jetzt beides, die Strafen wie die Maßregeln, in viel stärkerem Maße als bisher dem Generalgedanken der Resozialisierung unterstellt wird.

Nach diesen Gesichtspunkten möchte ich einige der Neuerungen des Sanktionensystems betrachten und die Auffassung der Bundesregierung dazu darlegen. Im Allgemeinen Teil sind es vier Punkte, die die Bundesregierung als einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Gebiet ansieht: 1. die Zusammenfassung von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft zur Einheitstrafe, 2. die rigorose Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe und, damit einhergehend, der Ausbau der Geldstrafe, 3. die wesentliche Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung und 4. die Neugestaltung des Maßregelsystems mit der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt sowie der Führungsaufsicht.

Zunächst zur Einheitstrafe. Sie ist eine sehr alte Reformforderung, die in den modernen Strafrechtsgesetzen anderer Länder in zunehmendem Maße verwirklicht wird. Die Gründe, die hierzu schon die Herren Berichterstatter vorgetragen haben, tragen auch nach Meinung des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesregierung diese Vorlage. In der Tat lassen sich im Strafvollzug keine sinnvollen Unterschiede machen, und die Strafvollzugskommission wird auf der Basis dieser Grundsatzentscheidung des Hohen Hauses endlich Vorschläge für einen modernen Strafvollzug unterbreiten können, der sowohl den Forderungen des Grundgesetzes als auch modernen kriminalpolitischen Vorstellungen entspricht. Es ist die feste Absicht der Bundesregierung – und ich hoffe, daß eine künftige Bundesregierung, ganz gleich, wie sie zusammengesetzt sein wird, sich die Absicht dieser Bundesregierung zu eigen machen wird –, die Arbeiten an der Strafrechtsreform so zu fördern, daß zugleich mit dem Ihnen heute vorliegenden Zweiten Strafrechtsreformgesetz ein neues Strafvollzugsgesetz in Kraft treten kann.

Der Entschließungsantrag, den der Sonderausschuß Ihnen heute ebenfalls vorgelegt hat, findet deshalb die volle Unterstützung der Bundesregierung.

Aber nicht nur die vollzugstechnischen Gesichtspunkte sind nach unserer Ansicht dafür maßgebend, daß es an der Zeit ist, die Zuchthausstrafe abzuschaffen. So bestechend nämlich zunächst der Gedanke klingen mag, die

Schwere der Straftat möge sich auch und müsse sich auch in der Schwere der Straftat widerspiegeln, als so fragwürdig erweist sich dieser Gedanke doch. Eine entehrende Zuchthausstrafe, die den Täter für sein ganzes Leben abstempelt und seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt, muß sich als ineffektiv erweisen und eröffnet den Teufelskreis des Rückfalls und neuer Verbrechen. Die Entscheidung des Gesetzgebers zur Einheitsstrafe würde kein Zurückweichen vor dem Verbrechen bedeuten, sondern eine Verbesserung der Verbrechensbekämpfung, die durch die größeren Chancen einer Resozialisierung des Täters auch einen erhöhten Schutz der Bürger bedeutet. Darüber hinaus glaube ich allerdings auch – ich sage es noch einmal –, daß es humaner, und wenn Sie so wollen, christlicher gedacht ist, demjenigen, der durch die Verbüßung seiner Strafe gesühnt hat, den Weg zurück in die Gemeinschaft zu erleichtern.

Der zweite Punkt ist die nachhaltige Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen. Auch hier hieße es Eulen nach Athen tragen, noch einmal alle Gründe anzuführen. Die Verfasser des Alternativ-Entwurfs haben Ihnen nahegelegt, hier einen ganz radikalen Schritt zu tun und die Freiheitsstrafe unter sechs Monaten gänzlich abzuschaffen. Ich meine, die Lösung des Sonderausschusses stellt einen wohlabgewogenen Kompromiß dar, der der grundsätzlichen Erkenntnis der Sinnlosigkeit kurzer Freiheitsstrafen Rechnung trägt, indem er Freiheitsstrafen unter einem Monat gänzlich abschafft, Strafen von einem bis zu sechs Monaten nur noch als ultima ratio zuläßt und bei guter Täterprognose die Strafaussetzung vorschreibt. Aber Freiheitsstrafen unter sechs Monaten radikal auf einen Schlag abzuschaffen ohne die Möglichkeit der Korrektur im individuellen Falle könnte in zahlreichen Fällen zu einem meines Erachtens nicht vertretbaren Verzicht auf eine angemessene und sinnvolle Tatreaktion führen. Und außerdem: ein solch radikaler Schritt würde schwerlich von der Praxis in einem Schritte vollzogen werden können, so daß die Gefahr bestünde, daß zum Nachteil des Angeklagten statt bisher auf vier oder fünf Monate künftig auf sechs oder acht Monate Gefängnis erkannt würde, um überhaupt zu einer Freiheitsstrafe zu kommen.

In dem vorgeschlagenen Ausmaß erscheint mir dagegen die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe dringend erwünscht. Sie wird um so wirkungsvoller sein und um so besser verkraftet werden können, als mit dem Zweiten Reformgesetz das Tagesbußensystem für Geldstrafen in Kraft tritt, das eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Täters angepaßte Reaktion ermöglicht.

Intensivierung der Geldstrafe und Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung – das sind die beiden nicht freiheitsentziehenden Reaktionen, mit denen der allzu weite Bereich, den die kurze Freiheitsstrafe bisher eingenommen hat, in Zukunft auszufüllen sein wird.

Die Strafaussetzung zur Bewährung hat sich seit ihrer Einführung im Jahre 1953 ihrerseits bewährt. Die Erfahrungen rechtfertigen es

durchaus, sie auszubauen. Nach den Vorschlägen des Ausschusses soll die Aussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, in Sonderfällen sogar bis zu zwei Jahren möglich sein. Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen zu. Da z. B. 1966 nur 2,2% aller verhängten Freiheitsstrafen höher als zwei Jahre waren und weniger als 4% zwischen ein und zwei Jahren lagen, wird durch die erweiterte Aussetzungsmöglichkeit dem Richter ein kriminalpolitisch höchst bedeutsames Instrument in dem Bereich der leichten und der mittleren Kriminalität in die Hand gegeben. Deswegen liegt es mir besonders am Herzen, darauf hinzuweisen, daß Strafaussetzung nicht ein „Nochmal-laufen-Lassen“ bedeutet, sondern eine eigenständige nichtfreiheitsentziehende Reaktion auf die Straftat ist.

Der Entschluß des Ausschusses, in weit stärkerem Maße als bisher die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer vorzusehen, zeigt, daß eine intensivere Bemühung um den Straffälligen gewollt ist, die ohne die Nachteile eines stationären Vollzugs ihn wieder in das Gemeinschaftsleben eingliedern soll. Es sollten sich aber nicht nur die unmittelbar mit der Strafrechtspflege befaßten Behörden und Institutionen unseres Landes angelegen sein lassen, hier zu helfen. Dem Gestrauchelten mehr Rat und mehr Hilfe zu geben, ist eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Lassen Sie mich schließlich noch einige Worte zu den wesentlichsten Neuregelungen des Maßregelsystems sagen, die aus praktischen Gründen erst mit dem Zweiten Reformgesetz verwirklicht werden können. Ich meine die neu vorgesehene Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und als nicht freiheitsentziehende Maßregel die Führungsaufsicht.

Mit der sozialtherapeutischen Anstalt wird ein Schritt in Neuland getan, jedenfalls für unsere deutschen Verhältnisse. Wir hoffen, damit jenen Täterkreis besser zu erfassen, von dem ständig wiederholte schwere Straftaten, die die Bevölkerung gefährden, ausgehen. Es handelt sich einmal um die sogenannten Triebtäter, zum anderen um Täter, die, ohne geisteskrank zu sein, schwere Persönlichkeitsstörungen aufweisen und die im allgemeinen Strafvollzug nicht recht erfaßt und behandelt werden können. Diesen Personenkreis unter erhöhtem Einsatz sachlicher und personeller Mittel einer intensiveren Behandlung nach neuesten Erkenntnissen zuzuführen, ist eine generell anerkannte Notwendigkeit moderner Kriminalpolitik. Der Aufbau und auch die personelle Ausstattung solcher Anstalten wird unsere Gesellschaft vor schwierige und zweifellos auch kostspielige Aufgaben stellen. Sie müssen aber gemeistert werden, wenn wir den Schutz der Mitbürger vor diesen gefährlichen – und auch, von ihnen her gesehen, selbst gefährdeten – Tätern gewährleisten wollen.

Ähnlichen Zielen dient die Führungsaufsicht, die nach den Ausschlußbeschlüssen den Charakter einer intensivierten Bewährungshilfe bekommen hat. Sie soll vor allem einen Täterkreis erfassen, den bisher die nachgehende Fürsorge nicht in dem notwendigen Maße erreicht hat.

Gerade diese beiden neuen Maßregeln – oder lassen Sie mich ruhig bescheidener sagen: Versuche – zeigen aber, daß moderne Kriminalpolitik eben nicht nur Abbau der Strafbarkeit heißen kann, sondern auch Einsatz neuer moderner Erkenntnisse, um den Wurzeln der Kriminalität – denn die Tat ist ja meist doch nur das Symptom – gründlicher als bisher zu Leibe zu gehen, nicht nur im Interesse des einzelnen Straftäters, sondern auch gerade zum Schutz unserer Gesellschaft. Auch diese Schritte in Neuland sollten wir daher beherzt tun, auch wenn sich die eine oder andere Regelung künftighin noch als ergänzungs- oder änderungsbedürftig erweisen wird.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir nun noch ein kurzes Wort zu den Änderungen, die für den Besonderen Teil vorgesehen sind, gewissermaßen als erste Stufe der Reformaufgaben, die wir in der nächsten Legislaturperiode vor uns sehen. Dabei kommt der Aufhebung einer Reihe von Straftatbeständen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, und zwar auch von Straftatbeständen, die nicht gerade zum täglichen Brot der gerichtlichen Praxis gehören. Hier soll der Gesetzgeber ein Zeichen setzen, daß er mit dem äußersten staatlichen Machtmittel, mit der kriminellen Strafe, nur dort vorgehen will, wo der Schutz der Gesellschaft dies wirklich gebietet. Moralisch oder sittlich anfechtbare Verhaltensweisen allein sind noch kein Kriterium für die Strafwürdigkeit. Diese beginnt erst bei der Verletzung bestimmter Rechtsgüter und wichtiger Gemeinschaftsinteressen.

Auch dies hat mit einer „weichen Welle“ nichts zu tun. Die Organe der Strafrechtspflege sollen von der Verfolgung solcher Verhaltensweisen entlastet werden, die zwar mißbilligenswert, aber doch nicht in solchem Maße sozial-schädlich sind, daß eine kriminelle Strafe unumgänglich wäre. Die Strafrechtspflegeorgane sollen gerade dadurch in den Stand gesetzt werden, mit um so größerer Energie die Bekämpfung wirklich krimineller Taten aufzunehmen.

Und außerdem noch ein anderes Wort: Wir reden heute oft darüber, daß die Privatsphäre und die Intimsphäre des einzelnen in der modernen industriellen Gesellschaft in zunehmendem Maße gefährdet wird. Ich erinnere Sie nur an unsere Diskussionen strafrechtlicher und anderer Art über ein Verbot oder die Kontrolle von Mini-Abhörgeräten. Aber der Grundsatz, daß das Privat- und Intimleben des einzelnen zu respektieren ist, muß in zweifachem und dreifachem Maße auch gegenüber dem Staat gelten. Ich bin der Meinung, bezüglich des Verhältnisses des Staats zum Privat- und Intimbereich seiner Bürger sollten wir uns einen Grundsatz zu eigen machen, den der kanadische Ministerpräsident Trudeau auf die schöne Formel gebracht hat: „The government has no business in the bedrooms of the nation“, oder zu deutsch: „Der Staat hat in den Schlafzimmern seiner Bürger nichts zu suchen“.

Es ist übrigens ein Mißverständnis, das auch noch durch weitere Aufklärung zu bekämpfen ist, wenn man unterstellt, die Entkriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen bedeute etwa eine moralische Billigung des nicht mehr straf-

baren Verhaltens. Moralisches oder sittliches Verhalten beruht seinem Wesen nach auf Freiwilligkeit und kann nicht durch strafrechtlichen Zwang gebildet werden.

Man hört allerdings oft das Argument, eine indirekte Stützung moralischer Verhaltensweisen könne doch dadurch gegeben sein, daß bestimmte, als moralisch verwerflich angesehene Taten im Strafgesetzbuch stünden. Ich bin der Meinung, daß das nicht der Fall ist. Ich gebe nur ein Beispiel: die vom Ausschuß mit Zustimmung der Bundesregierung vorgeschlagene Aufhebung der Vorschrift über die Strafbarkeit des Ehebruchs. Es besteht kein Streit darüber, daß die Ehe eine zentrale, ich wage zu sagen: die zentrale Institution unserer Gesellschaft ist, die unter dem besonderen Schutz unserer Verfassung steht. Die Frage, um die es hier geht, ist nur, ob die Vorschrift über die Strafbarkeit des Ehebruchs zur Intaktheit der Ehe beiträgt. Das ist eindeutig nicht der Fall.

Zunächst einmal schützt die Vorschrift die Ehe gar nicht, solange die Ehe zusammen ist, denn auch die Intaktheit der Ehe kann ja nur auf Freiwilligkeit und nicht auf strafrechtlichem Zwang beruhen. Wenn wir alle unsere gelegentlichen Eheschwierigkeiten mit der Androhung des Strafgesetzes austragen müßten, wäre das ja wohl sehr schwierig.

Sondern: gerade wegen der freiwilligen sittlichen Natur der Ehe ist es so, daß das Strafrecht nicht in den Ehebereich eingreift, solange die Ehe intakt ist. Erst wenn sie auseinander, wenn sie geschieden ist, setzt die Sanktion der bisherigen Vorschrift an. Dann ist es aber zu spät. Man soll auch nicht meinen, daß diese Sanktion eine generalpräventive Wirkung bei Auseinandersetzungen oder beim Auseinandergehen von Ehen hat. Sie hat sie um so weniger, als diese Sanktion in der Praxis kriminalpolitisch überhaupt keine Rolle spielt. Wir haben im Jahr etwa 140 Fälle, in denen überhaupt eine Bestrafung wegen Ehebruchs ausgesprochen wird. Ich habe schon Urteile gesehen, in denen für Ehebruch 50 Mark Geldstrafe verhängt wurde. Ich bin der Meinung, auch das muß zu falschen Auffassungen über die Institution der Ehe führen, wenn der Ehebruch „preislich“ so etwa auf die gleiche Ebene gestellt wird wie falsches Parken.

Die eigentliche Bedeutung, die die Vorschrift in der Praxis hat, ist die, daß bei der Auseinandersetzung nach der Scheidung – wenn die Ehe längst kaputt ist – diese Strafvorschrift als Erpressungsmittel benutzt wird, um eine bestimmte Regelung bei den Fragen „Wer kriegt die Kinder?“ und „Wie hoch ist der Unterhalt?“ zu erzwingen. Das ist unwürdig. Es ist oft genug noch so, daß derjenige am schnellsten mit dem Strafantrag da ist, der sich am ehesten und gründlichsten von der Ehe gelöst hat. Ich kann Ihnen nur sagen: ich bin davon überzeugt, daß diese Vorschrift sowohl der Würde der Ehe wie der Würde des Rechts widerspricht.

Lassen Sie mich bei diesen einzelnen Beispielen bleiben; wir werden ja vielleicht im Laufe der Debatte auf weitere Beispiele kommen.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Schluß. Man hat sich in den letzten Wochen und Jahren häufiger gefragt, ob es denn gesamtpolitisch richtig sei, das alte Strafgesetz zu ändern und damit ein weiteres Band der Einheit mit dem anderen Teil Deutschlands zu zerschneiden. Nun, schon bisher traf eine solche Behauptung von der Einheit auf strafrechtlichem Gebiet kaum noch zu. Seit im vergangenen Jahr das neue Strafgesetzbuch der DDR in Kraft getreten ist, ist das Tischtuch von drüben, von der anderen Seite aus weiter zerschnitten worden. Ich bin der Meinung, es ist an der Zeit, daß wir selbst unser Strafrecht modernen Erkenntnissen anpassen, damit wir später unsere Vorstellungen, unsere Ordnung und das, was wir zu sagen haben, mit einbringen können in eine größere europäische Ordnung – auch nach Osten hin –, auf die wir alle hoffen.

Die gesamte Lebensordnung eines Volkes wird nicht zuletzt davon bestimmt, welches Strafrecht es sich gibt und wie seine Strafrechtsordnung gehandhabt wird. Wenn wir darangehen, ein neues Strafrecht zu schaffen, sollten wir dessen eingedenk sein. In Ihre Hand, meine Damen und Herren, ist es heute gegeben, ob wir in Deutschland künftig ein Strafrecht haben, das modernen kriminalpolitischen Forderungen genügt. Helfen Sie mit, ein Gebäude zu errichten, das sich nicht nur vor der Mitwelt sehen lassen kann, sondern in dem auch kommende Generationen in Freiheit und Würde leben können.

Über die Vollzugsgruppenarbeit im Strafgefängnis Hannover

von Paul Nienhaus

Zu Beginn des Jahres 1967 wurden in dem Strafgefängnis Hannover die ersten Vollzugsgruppen gebildet. Auf freiwilliger Basis wurden 120 vorbestrafte erwachsene Gefängnisgefangene in zwei Vollzugsgruppen zu je 60 Mann zusammengefaßt. Die Auswahl erfolgte nach dem Grade der Besserungswilligkeit und -fähigkeit. Die Gruppenteilnehmer sind in zwei besonderen Häusern untergebracht. Sie werden nur halbtägig zur Arbeit eingesetzt, die andere Hälfte des Tages steht ausschließlich für die Gruppenarbeit zur Verfügung. Eine solche Maßnahme erschien uns notwendig zu sein. Man kann eine intensive Umbildungsarbeit nicht nach achtstündiger Arbeitszeit und nur in den Abendstunden durchführen.

Im Vordergrund und im Mittelpunkt der ganzen Gruppenarbeit steht die allgemeine und persönliche Problematik des straffälligen Menschen. Über einen Zeitraum von anderthalb bis zwei Jahren werden von namhaften Persönlichkeiten von draußen sechs Hauptreferate gehalten. Diese Hauptreferate bilden

die Grundlage der Gruppenarbeit. Sie sollen den Teilnehmern Kenntnisse über die gesellschaftlichen Zusammenhänge und über ethische Wertvorstellungen vermitteln. Die Themen dieser Hauptreferate lauten:

1. Thema: Erde – Weltall – Mensch

Die Entstehungsgeschichte der Welt und des Menschen aus wissenschaftlicher und christlicher Sicht stand im Mittelpunkt dieses Hauptreferates.

2. Thema: Was ist der Mensch?

Hier wurde über Wert und Unwert des einzelnen, über Gewissensbildung, über den Sinn des Lebens und über Schuld und Sühne gesprochen.

3. Thema: Der einzelne und die Gemeinschaft

Aufgabe dieses Hauptreferates sollte sein, dem einzelnen Gruppenteilnehmer klar zu machen, daß er als Individuum volle Anerkennung findet, daß er jedoch ohne seinen Mitmenschen, ohne die Gemeinschaft nicht existieren und diese Gemeinschaft als gegebene Notwendigkeit ohne Spielregeln – Gesetze – nicht bestehen kann.

4. Thema: Die Beziehungen des Menschen zu den Ordnungen

a) Familie

Hier wurde über die Voraussetzungen eines geordneten Familienlebens, über die seelischen Grundbedürfnisse des Menschen, wie Liebe, Selbstbestätigung, Sicherheit, Freiheit zu schöpferischem Tun, Erinnerungspflege und Selbstachtung, gesprochen.

b) Beruf

Hier standen Fragen der richtigen Berufsauswahl im Vordergrund.

Die praktische Umsetzung gedanklicher Erarbeitung zum vorstehenden Thema wurde möglich durch einen berufskundlichen Lehrgang für „Einschaler“ im Baugewerbe, der vom hiesigen Arbeitsamt in Verbindung mit dem Verband der Bauindustrie finanziert wurde (etwa 6.000,- DM). Zwanzig Gruppenteilnehmer nahmen an diesem Lehrgang teil, der von einem Lehrpolier von draußen geleitet wurde. Nach Abschluß dieses Lehrgangs erhält jeder Teilnehmer eine vom Arbeitsamt ausgestellte Bescheinigung. Diese Teilnehmer werden schon jetzt als Einschaler bei dem Bau der U-Bahn im wöchentlichen Wechsel eingesetzt. Ein zweiter Lehrgang wird in Kürze durchgeführt. Weitere Lehrgänge anderer Berufe sind in Vorbereitung: Lehrgang für kaufmännisch Interessierte, Lehrgang für Kunststoffverleger, ein Metallgrundlehrgang und ein Lehrgang für Facharbeiter im Betonsteinwerk.

c) Freizeit

Dieses Hauptreferat wurde in diesen Tagen von Professor Küchenhoff von der Pädagogischen Hochschule gehalten. Über eine sinnvolle Freizeitgestaltung wird in den kommenden Wochen gesprochen werden.

5. Thema: Die Beziehungen des Menschen zum Recht

- a) Ursprung des Rechts
- b) Entwicklung des Rechts
- c) Gemeinschaftsleben ohne Rechtsnorm möglich?
- d) Vom Sinn der Strafe

6. Thema: Die Beziehungen des Menschen zum Staat

Hier werden Fragen der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik behandelt. Jedes dieser Hauptthemen wird über einen Zeitraum von drei Monaten in den kleineren Arbeitsgruppen besprochen.

Die vorstehend aufgeführten Themen sollen den Teilnehmern der Vollzugsgruppen ihr Menschsein bewußtmachen helfen. Während die Gefangenen des Verwahrvollzugs so, wie er leider heute noch besteht, in der Einsamkeit ihrer Zellen ohne geistiges Tun den Gefängnisalltag erleben, werden die Gruppenteilnehmer durch das jeweils anstehende Hauptthema zum Nachdenken über ihre bisherige Verhaltensweise gezwungen. Durch die gezielte Themendarstellung, in der die elementarsten Wertmaßstäbe unserer Gesellschaft aufgezeichnet werden, wird der Gefangene mit seinem eigenen Versagen konfrontiert. Er kann nach Möglichkeiten suchen, sein bisheriges Fehlverhalten zu korrigieren, um so seine Willenskraft für ein künftiges gesetzmäßiges Leben zu stärken.

Die ganze Vollzugsgruppenarbeit erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Elementarunterricht
2. Gruppengespräche
3. Interessenveranstaltungen
4. Einzelfallhilfe
5. Nachhaltige Betreuung

1. Elementarunterricht:

Die Erteilung des täglichen Elementarunterrichts obliegt einem hauptamtlichen Oberlehrer (leider verfügt die Anstalt nur über einen Oberlehrer) und weiteren honorierten Fachkräften aus der Stadt Hannover. Das Elementarwissen der Schüler weist erhebliche Unterschiede auf. Der Unterricht umfaßt die Fächer Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde und allgemeine Handhabungen des täglichen Lebens, wie Lesen eines Kursbuches, Ausfüllen einer Postanweisung oder Zahlkarte, und viele Dinge mehr. Gleichzeitig wird für Gruppenteilnehmer ohne Volksschulabschluß angestrebt, diesen während des Vollzugsgruppenaufenthalts nachzuholen. Gruppenteilnehmer mit einer höheren Bildung brauchen am Elementarunterricht nicht teilzunehmen. Sie

erhalten in der Zeit der Unterrichtsstunden Sonderaufgaben, die ihrer geistigen Substanz angemessen sind.

2. Gruppengespräche:

Das Gruppengespräch ist besonders gut geeignet zur persönlichen Entfaltung und zur Stärkung des Selbstwertgefühls. In einer Gruppe werden den Teilnehmern bestimmte Aufgaben gestellt. In kooperativer Zusammenarbeit wird jeder ermutigt, mitzuarbeiten. Hier lernt er, Fairneß und Toleranz gegenüber anderen zu üben, ein anständiger Verlierer zu sein, wenn man auf Kritik stößt. Hier können die Selbstachtung und das Selbstwertgefühl gefördert und der Sinn für Verantwortung gestärkt werden. Die Gruppenteilnehmer sollen in der Unfreiheit erkennen, daß ihre Existenz nur im Rahmen einer Gemeinschaft möglich ist. Es wird ihnen gesagt, daß auch sie Träger dieser Gesellschaft sind. Die damit gegebene Mitverantwortung gegenüber dem Nächsten und der Gemeinschaft bedingt einen Ausbau des Verantwortungsbereichs des einzelnen. Die Gruppenteilnehmer erkennen dabei ihre bisherige verantwortungslose Lebensgestaltung. Erst diese Erkenntnis macht es möglich, daß jener Strich unter die Vergangenheit gezogen wird, durch den ein Neubeginn erst möglich wird.

Als Gesprächsleiter dieser Gruppengespräche fungieren die Vollzugsgruppenleiter, ehrenamtliche und honorierte Mitarbeiter aus sozialpädagogischen Bereichen des öffentlichen Lebens, der Anstaltsleiter, Geistliche der Anstalt und auch die Gruppenteilnehmer selbst.

3. Interessenveranstaltungen:

Die Gestaltung der Freizeit im Rahmen des Gruppenvollzuges wird als Ausgleich und Ergänzung zur intensiven Vollzugsgruppenarbeit betrachtet. Folgende grundlegende Gedanken wirken sich hier aus:

Es wurde erkannt, daß der sinnvolle Gebrauch der Freizeit sowohl im freiheitlichen Leben wie auch im Gefängnis problematisch geworden ist. Die Problematik liegt da, wo der Mensch unserer Tage dazu neigt, seine freie Zeit zu vertun. Nicht zuletzt ist die Zahl der Straftaten, die gerade aus dieser Problematik erwachsen, erheblich. Aus diesem Grunde muß das Hinführen des Menschen zum sinnvollen Gebrauch seiner Freizeit ein Hauptanliegen des Gruppenvollzuges sein. Hierbei kommt es nur in ganz geringem Maße darauf an, dem Gruppenteilnehmer reine Unterhaltung zu bieten, vielmehr muß das Angebot an Freizeitgestaltungen ebenfalls einer auf die Vollzugsgruppenarbeit ausgerichteten Planung unterliegen, soll es für den Gruppenteilnehmer nützlich sein. So gilt es zu erkennen, daß auch die Interessenveranstaltungen zur Rückbeziehung auf die Gruppenarbeit und zu deren Vertiefung beitragen müssen. Auf diese Art und Weise ist es möglich, während der Gefangenschaft dem Gruppenteilnehmer ein Modell dafür an die Hand zu geben, wie sich auch im freiheitlichen Leben Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung aufeinander beziehen und einander ergänzen sollen.

So bietet das als Interessenveranstaltung aufgefaßte „Seminar für Zeitgeschichte“, das von einem freiwilligen Helfer – Realschullehrer mit fakultativer Qualifikation – durchgeführt wird, den Gruppenteilnehmern ausreichende Möglichkeiten, durch prägnante Darstellung zeitgeschichtlicher Tatsachen und Erarbeitung ihrer Hintergründe sich eine eigene Meinung zu dem politischen Geschehen unserer Tage zu bilden. Gleichzeitig vertieft diese Veranstaltung den reinen Wissensstoff, den der Gruppenteilnehmer im Elementarunterricht im Fach Geschichte vermittelt bekommt.

Verbindungen zum Fach Erdkunde aus dem Elementarunterricht werden hergestellt durch eine Vortragsreihe von Lichtbildervorträgen unter dem Titel „Durch die schöne weite Welt“. Sie dienen dazu, den Horizont des Teilnehmers zu erweitern und ihm deutlich zu machen, daß eine sinnvolle Planung von Urlaub und Freizeit wertvolle Eindrücke vermittelt, die sich auf die Gestaltung eines geordneten Lebens tiefgründig auswirken.

Mit dem Menschen und seinen gesellschaftlichen Problemen konfrontiert die Reihe „Mensch und Literatur“, bei der besonders jene Abende hervorzuheben sind, die sich mit der besonderen Schicksalsverhaftung des Menschen und seiner Fähigkeit der eigenen Schicksalsgestaltung auseinanderzusetzen.

Eine Ergänzung zu den in der Schule des Sehens gewonnenen Grundlagen und Erkenntnissen bietet die Vortragsreihe „Mensch und Kunst“, die von einem Gefangenen gestaltet wird.

Vortragsabende zum Thema „Filmschaffen der Gegenwart“, ebenfalls von einem Gefangenen gehalten, sind dazu geeignet, die Kritikfähigkeit der Teilnehmer gegenüber dem Massenmedium Film zu wecken und zu stärken. Filmveranstaltungen, bei denen ausgewählte Filme gezeigt werden, dienen als Mittel zur Vertiefung.

Eine Laienspielgruppe erarbeitet unter Anleitung eines Theaterfachmannes selbstgestaltete kleine Stücke, in denen die Notwendigkeit des Alternativen Denkens, die Notwendigkeit der Standortgewinnung und der Resozialisierungsgedanke im Spiel dargestellt werden.

In einem Schachkursus werden die Teilnehmer von dem Mitglied eines führenden Schachklubs, der gleichzeitig Psychologe ist, zur Mobilisierung ihrer geistigen Reserven und zum logischen Denken geführt.

Praktisch veranlagte Gruppenteilnehmer haben die Möglichkeit, in den beiden Werkräumen in Ton, Holz und Metall zu arbeiten. In Verbindung mit der Schule des Sehens hilft diese Betätigung neben der Freude am erstellten Werkstück die Verkrampfungen zu lösen und Aggressivität in Produktivität umzusetzen.

In einem der Gruppenräume steht neben der eigenen Bücherei der Vollzugsgruppen, deren Bücher im wöchentlichen Turnus regelmäßig zur Lektüre auf die Zellen gegeben werden, eine umfangreiche Freihandbücherei mit Fachliteratur zur Verfügung. In nachmittäglichen und abendlichen Arbeits- und Lesezeiten können interessierte Gruppenteilnehmer diese Bücher zum Fachstudium an Ort und Stelle entnehmen. Diese Handhabung, die der einer Seminarbibliothek entspricht, zwingt den Leser dazu, sich auf das von ihm zu Erarbeitende zu konzentrieren. Dadurch wird er in der Folge dazu geführt, nicht nur Wissen anzulagern, sondern echt zu erarbeiten.

Die regelmäßig stattfindenden Sportstunden haben ihre Ergänzung in einer Leistungssportgruppe, deren Ziel der Erwerb des Bundessportabzeichens ist. Inzwischen konnten schon mehrere Teilnehmer der Gruppen hier in der Anstalt das Bundessportabzeichen erhalten. Der Sport wird innerhalb der Gruppenkonzeption begriffen als ein Mittel zur Stärkung der Willenskraft und zum Erkennen der subjektiv verschiedenen körperlichen Leistungsfähigkeit.

4. Einzelfallhilfe:

In Einzelgesprächen mit den Vollzugsgruppenleitern oder mit den zahlreichen ehrenamtlichen Einzelfallhelfern hat der Gruppenteilnehmer Gelegenheit, sein persönliches Schicksal zu offenbaren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein sehr großes Bedürfnis nach Einzelgesprächen vorhanden ist. Das Einzelgespräch mit den freien Mitarbeitern ist besonders gefragt. Hier kann sich der Gruppenteilnehmer aussprechen, ohne befürchten zu müssen, daß sein Gespräch sich irgendwie ungünstig auf ihn auswirkt. Vollzugsgruppenleitern und Einzelfallhelfern kommt die Aufgabe zu, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und, wo es notwendig ist, auch Hausbesuche bei den Angehörigen zu machen, um vorhandene Familienschwierigkeiten zu beheben.

5. Nachhaltige Betreuungsarbeit:

Die Betreuung des Gruppenteilnehmers nach seiner Entlassung ist eine unerläßliche Voraussetzung für dessen Wiedereingliederung. Diese Aufgabe hat ein christlicher Arbeitskreis im Evangelischen Jugendzentrum Hannover übernommen. Der ehemalige Gruppenteilnehmer findet hier Menschen, die bereit sind, sich mit seinem Schicksal zu identifizieren, mit ihm gemeinsam die ersten Tage und Wochen nach der Entlassung zu bewältigen. An praktischen Aufgaben ist hierbei besonders zu lösen:

- a) Gegebenenfalls Beschaffung von Arbeitspapieren
- b) Beschaffung von Arbeitsstelle und Unterkunft
- c) Erledigung eventueller Formalitäten beim Arbeitsamt zum Erhalt einer Überbrückungshilfe für die erste Mietzahlung

- d) Gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit Gläubigern und Vereinbarung eines Schuldentilgungsplanes

Diese sehr wichtigen Aufgaben werden schon während der Haftzeit vorbereitet. Der Arbeitskreis kommt in bestimmten Abständen in die Anstalt, um schon rechtzeitig die Gruppenteilnehmer kennenzulernen und mit ihnen zu sprechen. Im Jugendzentrum selbst findet sich der Arbeitskreis mit den ehemaligen Gruppenteilnehmern zu wöchentlichen Gesprächen zusammen. Hierbei wird gemeinsam an praktischen Lebensfragen gearbeitet. Der ehemalige Gruppenteilnehmer kann auch an den abendlichen Veranstaltungen des Jugendzentrums teilnehmen. Ihm werden auch hier Aufgaben übertragen, die ihm sein Selbstwertgefühl festigen und ausbauen helfen.

Praktische und ideelle Hilfen werden jedoch nur angeboten und nicht aufgezwungen. Die Entscheidung liegt bei dem Entlassenen. Die Veranstaltungen des Arbeitskreises erscheinen im Wochenplan der Vollzugsgruppen. Die Gruppenteilnehmer sind über Aufgaben und Möglichkeiten des Kreises informiert. Die vor der Entlassung stehenden Gefangenen wissen, daß sie am Tage der Entlassung und danach nicht allein sind. Der Arbeitskreis gibt jedem Gruppenteilnehmer die Chance zu einem Neubeginn.

Es ist beabsichtigt, weitere Arbeitskreise ähnlicher Art in den Freizeitheimen der Stadt einzurichten. Die Gruppenteilnehmer sollen damit auch aus ihrer früheren gefährvollen Umgebung herausgenommen werden. Wir bringen die Gruppenteilnehmer schon während ihrer Strafverbüßung für Stunden in Begleitung der Gruppenleiter in diese Heime, damit sie die dortige Atmosphäre schon kennenlernen.

Auch werden die Gruppenteilnehmer schon während der Strafverbüßung zu dem späteren Arbeitgeber geführt, um sich mit diesem auszusprechen.

Erfahrungen:

Über Wert oder Unwert dieser Einrichtung kann sicher erst in einigen Jahren geurteilt werden, wenn sich herausgestellt hat, wieviele der Gruppenteilnehmer sich in der Freiheit bewährt und in die menschliche Gesellschaft eingegliedert haben. Die wenigen, die schon jetzt entlassen worden sind, haben sich bisher tapfer gehalten; aber schon jetzt kann gesagt werden, daß die Teilnehmer der Vollzugsgruppen sich ganz besonders diszipliniert verhalten. Es ist eine Freude zu sehen, wie jeder einzelne bemüht ist, sich mitverantwortlich in der Gruppengemeinschaft zu betätigen. Die Arbeit in den Vollzugsgruppen ist wirklich Arbeit am Menschen für den Menschen, wie es so treffend Justizminister Bosselmann anlässlich seines Besuches bei den Vollzugsgruppen genannt hat. Die Freizeit wird nicht mehr nutzlos vertan. Sie gibt jedem die Chance der Vorbereitung auf ein geordnetes freiheitliches Leben.

Zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug

von Werner L u k a s

Als ich am 1. 12. 1965 als Aufseher in der Jugendstrafanstalt meinen Dienst antrat, hatte ich, um ehrlich zu sein, kaum eine Vorstellung über die Arbeit an straffällig gewordenen Jugendlichen. Ich war voller Mißtrauen den Gefangenen gegenüber, und aus diesem Mißtrauen erwuchs eine Unsicherheit, die sich wiederum in bewußter Furcht ausdrückte. Ich merkte bald, daß mich dieser Zustand nicht befriedigte. Es fand sich eine kleine Gruppe gleichgesinnter Aufsichtsbeamter zusammen, und wir fingen an, uns über den Sinn und Zweck des Strafvollzugs Gedanken zu machen. Wir trafen uns des öfteren in unserer Freizeit und erörterten anstehende Probleme. Wir erkannten, daß es nur einen Weg gibt, den gegenwärtigen Stand des Aufsichtsbediensteten zu verändern, nämlich die engere Zusammenarbeit zwischen Fürsorger und Stationsbeamten. Grob gesehen war die Situation diese: der Fürsorger war in unseren Augen und in den Augen der Gefangenen der Gebende und der Beamte der Fordernde. Dies brachte es mit sich, daß jede der Parteien eifersüchtig ihre Kompetenzen gewahrt wissen wollte. Die Leidtragenden waren die Gefangenen, denn hier bot sich ihnen immer wieder die Möglichkeit des Manipulierens. Sie spielen den einen gegen den anderen aus, werden keineswegs sozialer, sondern in ihrer asozialen Haltung noch bestärkt. Ich hatte das Glück, ein Jahr auf ein und derselben Station im Zellenbau Dienst tun zu können. Zwischen dem Fürsorger, den zwei festen Stationsbeamten und mir entwickelte sich ein gutes Verhältnis. Wir besprachen gemeinsam die anstehenden Fragen und steckten unsere Arbeitsbereiche und Einflußmöglichkeiten ab. Hiermit war die Möglichkeit der Manipulation von seiten der Gefangenen weitgehend eingeengt. Wir Aufsichtsbeamte übernahmen nun im begrenzten Umfange Aufgaben des Fürsorgers, wie Abhalten von Gemeinschaftsessen, Gruppenabenden und Bastelgruppen. Der Erfolg blieb nicht aus. Wir kamen den Gefangenen menschlich näher. Wir suchten und fanden Kontakt. Das Verständnis wurde durch die vielen Gespräche, die sich aus diesem Verhältnis ergaben, auf beiden Seiten besser. Nun war der Grundstock für die zukünftige Mitarbeit von Aufsichtsbediensteten in der Gruppenarbeit gelegt. Die sinnvolle Behandlung von Gefangenen und die Bildung einer Gruppe erfordert auch bauliche Veränderungen in den herkömmlichen Strafanstalten. Diese Änderung ist in einem Neubau in der Jugendstrafanstalt eingetreten. Es gibt zwei abgeschlossene Stationen mit je 25 Einzelzellen und etlichen Gemeinschafts- und Gruppenräumen. Der Fürsorger und der Stationsbeamte haben ihre Zimmer nebeneinander auf der Station und man steht in ständigem Kontakt. Die gute Zusammenarbeit zwischen Fürsorger und Stationsbeamten ist der wesentliche Faktor auf dieser Station, denn ein eventuelles Gegeneinander oder Nebeneinander würde von den Gefangenen

schnell wahrgenommen und ausgenutzt werden. Der erzieherische Einfluß ist auf einer solchen Abteilung natürlich viel größer als in einer herkömmlichen Station in den Sternbauten, in denen aus Gründen von Sicherheit und Ordnung der Gruppenarbeit engere Grenzen gesetzt sind. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit von Einzelzellen ist unbestreitbar, hat doch der Gefangene die Möglichkeit, sich, wenn er das Bedürfnis verspürt, in seine Welt zurückzuziehen. Die Beeinflussung durch Mitgefangene ist bei Einzelzellen nicht so groß, der Einfluß des Erziehers ist größer. Denn der Gefangene muß sich mit dem auseinandersetzen, was er am Tage erlebt, gesagt oder getan hat. Auch Sicherheit und Ordnung sind besser gewährleistet. Der ständige Kontakt auf so einer verhältnismäßig kleinen abgeschlossenen Station läßt natürlich viel mehr Möglichkeiten für den Stationsbeamten zu. Die Gruppe ist überschaubar, und eventuelle Schwierigkeiten werden meistens schon früh erkannt und lassen sich leicht abbauen. Natürlich kann man diese Möglichkeiten nur sinnvoll ausnutzen, wenn die Zusammenarbeit zwischen Fürsorger und sämtlichen Stationsbeamten gut ist, d. h. daß sämtliche Probleme und Veränderungen in der Person des Gefangenen gemeinsam durchgesprochen werden und die zu ergreifenden Maßnahmen koordiniert sind. Die Erzieher sehen die Gesellschaft, in die sie ihre Zöglinge eingliedern wollen, oft verschieden. Sie wollen das Verhalten ihrer Zöglinge ihrer persönlichen Auffassung entsprechend prägen. Der Erzieher muß sich aber nach Alter, Anlagen und Möglichkeiten seiner Zöglinge richten. Eine ständige Absprache zwischen den Verantwortlichen erleichtert die Erziehungsaufgabe wesentlich. Denn Erziehung soll harmonische Einführung und Einpassung in die Gemeinschaft sein.

Als Beispiel möchte ich einen Fall von koordinierter Erziehungsmethode bringen. Ein Junge hatte ein Kartenspiel aus dem Beamtenzimmer gestohlen. Wir hatten schnell heraus, wer der Täter war. Normalerweise wäre nun eine Hausstrafmeldung fällig gewesen, mit den daraus folgenden Konsequenzen. Wir, d. h. der Fürsorger und die Stationsbeamten, setzten uns mit dem Jungen zusammen und besprachen den Fall gemeinsam. Wir gaben dem Jungen unser Vertrauen und belasteten ihn mit der Aufgabe, 14 Tage lang ohne Aufsicht die Zimmer des Fürsorgers und des Beamten zu säubern und in Ordnung zu halten. Der Junge wurde damit aus seinem Milieudenken gerissen, und es wurde ihm gezeigt, daß es Menschen gibt, die an ihn glauben. Der junge Mann gestand mir nach einem Vierteljahr, daß ihm die Finger beim Aufräumen gejuckt hätten.

Das gemeinsame Gespräch mit den Jugendlichen ist einer der wichtigsten Faktoren in unserer Arbeit, denn unsere Aufgabe ist, zu helfen und nicht, zu strafen. Wir haben es oft erlebt, daß ein Junge die Arbeit verweigert. Würde ich ihm gleich eine Meldung schreiben, was der Junge in seiner Trotzhaltung erwartet, so wäre der Kontakt für lange Zeit unterbrochen. Ich bringe ihn damit in eine Leidensrolle, die er im Grunde genommen auch anstrebt. Die Arbeitsverweigerung macht der Junge doch, weil bestimmte Ereignisse oder

Handlungen vorausgegangen sind. Der Junge hat Probleme, und diese Probleme zu ergründen ist unsere Aufgabe. Kenne ich die Schwierigkeiten des Jungen, dann kann ich ihn beraten und ihm helfen. Man spricht mit seinem Werkmeister oder vermittelt eine Aussprache bei Streitigkeiten mit anderen Gefangenen. Diese Art der Behandlung hat in den meisten Fällen Erfolg.

In unserer Abteilung sind drei Aussprachegruppen entstanden, die sich wöchentlich an einem Abend treffen, die Gruppe bis zu acht Mann. Jede Gruppe steht unter der Leitung eines ehrenamtlichen Therapeuten. Eines Tages wurde ich als Gast zu einer Counselling-Gruppe eingeladen. Es war für mich als Stationsbeamten wie für die Gefangenen eine ganz neue Situation. Die Gefangenen, die gewohnt waren, offen über alles in der Gruppe zu sprechen, waren gehemmt, und ich fühlte mich auch nicht gerade wohl in meiner Haut. Der Bann wurde gebrochen, indem offen über diese Situation diskutiert wurde. Aus dem Gast wurde ein gleichberechtigtes Gruppenmitglied. Mein neuer Status wurde festgelegt. Nichts, was in der Gruppe gesagt wird, darf von mir gegen sie verwendet werden. Diese neue Arbeit brachte eine größere Belastung für mich, aber auch mehr Verständnis für beide Teile mit sich. Die Gruppe vermittelt in ihrer Abgeschlossenheit ein Sicherheits-, Verbundenheits- und Geborgenheitsgefühl, das insbesondere in den Jugendjahren für eine gedeihliche Entwicklung in der Gemeinschaft unerlässlich ist. Bei den milieugeschädigten und oft in jeder Hinsicht verwahrlosten Jungen, mit denen wir es zu tun haben, sehen wir immer wieder, daß sich das Kollektiv anders verhält als die es bildenden Einzelnen. Es kommt bei diesen Jungen, werden sie in einer Gruppe zusammengefaßt, zu sozialen Fähigkeiten, wie wir sie oft kaum für möglich halten. Sie urteilen gerechter, werden mitunter aber auch aggressiver. Diese Aggressivität wird in der Gruppe analysiert und beurteilt. Meines Erachtens ist es gut, daß die Gruppe als Ventil wirken kann, in der Spannungen zur Entladung kommen. Eine gut funktionierende Gruppe verkraftet das ohne Schaden. Größer wäre der Schaden, wenn es außerhalb der Gruppe zur Entladung käme. Alles in allem ist die Gruppe ein wirkungsvolles Instrument in der Arbeit des Erziehers. Zusammenfassend möchte ich feststellen: Nimmt auch ein Beamter an einer Aussprachegruppe teil, dann ist er ständig gut informiert und kann auf den Einzelnen viel besser einwirken. Denn in der Counselling-Gruppe werden aktuelle Tagesprobleme aus der Anstalt – Schlägereien, Mißverständnisse, Familien- und Elternprobleme, Fragen der Entlassung, des Kontaktes nach außen und Arbeitsprobleme – durchdiskutiert. Bei dieser Arbeit in der Aussprachegruppe kommen meistens Anregungen für weitere Interessengruppen, wie Sport-, Musik- und Bastelgruppen, an denen der Beamte aktiv teilnimmt. Durch diese Arbeit wird die Mißtrauens-Barriere zwischen Beamten und Gefangenen weitgehend abgebaut. Für uns bleibt nur zu hoffen, daß dieser Weg, den wir eingeschlagen haben, richtig ist, und die Arbeit, die wohl persönlich mehr Belastung, aber auch mehr Befriedigung mit sich bringt, eines Tages Früchte trägt.

Zum Stand der Strafvollzugsreform IV *

(Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeiten der Strafvollzugskommission)

Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen:

Die allgemeine und besondere Rechtsstellung des Gefangenen

1. Grundrechte des Gefangenen sind nur in dem Maße einschränkbar, als die Gesetzesvorbehalte des Grundgesetzes dies zulassen.
2. Die Gefangenen haben die gleichen staatsbürgerlichen, bürgerlichen und sozialen Rechte wie die freien Bürger, soweit ihnen diese nicht durch Urteil entzogen wurden oder soweit nicht für Gefangene mit Rücksicht auf ihre besonderen tatsächlichen Verhältnisse gesetzliche Sonderregelungen getroffen worden sind. Solche Sonderregelungen sind nur zulässig, soweit sie unvermeidbar sind. Sie dürfen nicht den Charakter einer zusätzlichen Strafe haben.
3. Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte und Pflichten auszuüben, wenn dies in der Anstalt geschehen kann und ein Aufschub auf die Zeit nach der Strafverbüßung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch wenn ein Aufschub auf die Zeit nach der Strafverbüßung zumutbar ist, soll dem Gefangenen zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten Gelegenheit gegeben werden, wenn dadurch die Erreichung des Vollzugszieles gefördert werden kann.
4. Gleiches gilt für die Ausübung von Rechten und Pflichten außerhalb der Anstalt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Urlaubs oder einer Ausföhrung gegeben sind.
5. Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, die für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten erforderliche Information zu erhalten.

Besondere Sicherungsmaßnahmen

1. Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur gegen einen Gefangenen angeordnet werden, bei dem nach seinem Verhalten, nach seiner Persönlichkeit oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttaten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder einer Selbstbeschädigung besteht.
2. Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
 - a) Entzug von Gegenständen (z. B. Einrichtungsgegenständen, Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken);

* vgl. I in ZfStrVo 17 (1968) 53 ff., II ebd. 110 ff., III ebd. 239 ff.

- b) Absonderung, insbesondere durch Unterbringung in Einzelhaft oder durch Unterbringung in einer Absonderungszelle¹⁾;
 - c) Fesselung²⁾.
3. Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an.
Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Beamte diese Maßnahme anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich herbeizuführen.
4. Bei Gefangenen, die ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder deren seelischer Zustand den Anlaß einer besonderen Sicherungsmaßnahme bildet, ist, soweit irgend möglich, vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme der Arzt zu hören, anderenfalls ist er unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Alle Sicherungsmaßnahmen unterliegen sowohl hinsichtlich des Anlasses als auch hinsichtlich des Zweckes dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und dem Verbot des Übermaßes³⁾.

Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt

I.

1. Jeder Gefangene hat das Recht, mit der Außenwelt zu verkehren. Dieser Verkehr ist zu fördern, wenn er der Resozialisierung dienen kann. Er darf nur eingeschränkt werden, wenn er die Sicherheit in der Anstalt oder die Resozialisierung des Gefangenen beeinträchtigen würde⁴⁾.
2. Mit Volksvertretungen und ihren Mitgliedern in der Bundesrepublik, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik und mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte darf der Gefangene jederzeit frei und unüberwacht schriftlich verkehren, mit seinem Verteidiger und in einer ihn unmittelbar berührenden Rechtssache mit einem Rechtsanwalt auch mündlich.

¹⁾ Die Bezeichnung Absonderungszelle tritt an die Stelle der Bezeichnung Beruhigungszelle. Unter Absonderungszellen sind schalldichte Einzelzellen zu verstehen, deren Ausstattung im übrigen sich nach den Bauempfehlungen richtet (vgl. auch Nr. 176 Abs. 1 Nr.9 DVollzO).

²⁾ Die Fesselung stellt daneben eine Maßnahme möglicher Anwendung unmittelbaren Zwanges dar. Die übrigen Fragen des unmittelbaren Zwanges werden im Zusammenhang mit dem Schußwaffengebrauch zu regeln sein.

³⁾ Die Fassung des Gesetzes wird außerdem Art. 19 Abs.1 Satz 2 GG Rechnung tragen müssen.

⁴⁾ Außerhalb des Vollzugs in geschlossenen Anstalten und in diesen vor der Entlassung ist der Verkehr besonders zu fördern.

3. Literarische Erzeugnisse eines Gefangenen dürfen aus der Anstalt nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde herausgebracht und veröffentlicht werden. Die Zustimmung soll nur versagt werden, wenn damit das Ziel der Resozialisierung gefährdet wird, wenn die literarischen Erzeugnisse Straftatbestände erfüllen oder wenn sie erheblich unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
4. Sensationsberichte eines Gefangenen über Straftaten sollen die Anstalt nicht verlassen.

II.

1. Der Gefangene darf zweimal im Monat Besuch nach seiner Wahl empfangen⁵⁾. Besuche darüber hinaus sind zu gewähren:
 - a) in dringenden Angelegenheiten,
 - b) wenn es sein Fortkommen fördert,
 - c) vor der Entlassung,
 - d) in gelockertem Vollzug.
2. Der Anstaltsleiter soll im Rahmen des individuellen Behandlungsplanes Besuche, die der Resozialisierung dienen, fördern und anregen, insbesondere bei Gefangenen, deren Beziehungen zur Außenwelt gestört sind.
3. Besucher dürfen nur abgelehnt werden, wenn durch sie die Sicherheit in der Anstalt oder die Resozialisierung des Gefangenen beeinträchtigt würde.
4. Die Besuchszeit ist mindestens eine halbe Stunde. Sie wird aus triftigen Gründen verlängert.
5. Die Besuche werden nur soweit überwacht, wie es die Sicherheit erfordert, und auch dann möglichst nur durch Augenschein. Bei groben Ordnungswidrigkeiten kann der Besuch abgebrochen werden⁶⁾.

III.

1. Der Gefangene darf Briefe jederzeit empfangen und absenden. Es steht ihm frei, eigenes Briefpapier zu verwenden.
2. Der Schriftverkehr wird grundsätzlich überwacht. Näheres wird durch eine Rechtsverordnung geregelt. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Überwachung aus Gründen der Person des Gefangenen oder der Form des Vollzuges unterbleibt oder auf Stichproben beschränkt wird.

⁵⁾ In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, daß die Gefangenen Freizeitkleidung, bei besonderen Anlässen auch Zivil tragen; daß Besuchs- und Wartezimmer freundlich zu gestalten und Sperren auf das Unerläßliche zu beschränken sind.

⁶⁾ Die Zahl der Besucher ist in einer Rechtsverordnung oder Hausordnung zu regeln.

IV.

1. Briefe können angehalten werden, wenn ihr Inhalt unlesbar oder unverständlich ist oder die Ordnung in der Anstalt oder die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigen kann. Die Anhalteverfügung ist zu begründen und dem Gefangenen zu eröffnen.
2. Angehaltene ausgehende Briefe können auf Antrag des Gefangenen vernichtet werden. Sonst sind sie zu den Personalakten des Gefangenen zu nehmen. Werden Briefe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angehalten, ist der Anstaltsleiter berechtigt, die zuständigen Stellen zu verständigen.
3. Angehaltene eingehende Briefe werden entsprechend behandelt. Statt zu den Personalakten werden sie jedoch zur Habe des Gefangenen genommen. Sind sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angehalten worden und hat der Anstaltsleiter die zuständigen Stellen verständigt, sind Abschriften dieser Briefe zusätzlich zu den Personalakten des Gefangenen zu nehmen.

V.

In begründeten Fällen kann der Anstaltsleiter genehmigen, daß der Gefangene das Telefon benutzt oder ein Telegramm aufgibt. Die Grundsätze für die Überwachung der Besuche und des Briefwechsels gelten entsprechend.

VI.

1. Pakete mit Lebens- und Genußmitteln darf der Gefangene grundsätzlich dreimal jährlich empfangen. Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete dieser Art in angemessenen Zeitabständen abzuschicken.
2. Sonstige Pakete darf der Gefangene in vertretbarem Umfang empfangen und absenden. Nähere Einzelheiten dazu regelt eine Rechtsverordnung, die auch ungeeignete Gegenstände ausschließen kann.

VII.

Muß der Gefangene wichtige Angelegenheiten persönlich außerhalb der Anstalt erledigen, so kann ihn der Anstaltsleiter dazu bis zu einer Woche beurlauben⁷⁾ ⁸⁾, wenn die Ablehnung eine ungewöhnliche Härte wäre und zu erwarten ist, daß er rechtzeitig zurückkommt. Besteht diese Erwartung nicht, kann er für einige Stunden ausgeführt werden.

⁷⁾ In der Rechtsverordnung sind das Verfahren und die Kostenfrage zu regeln.

⁸⁾ Die Frage, ob der Urlaub in die Strafzeit eingerechnet wird, soll im Zusammenhang mit der Regelung des Bewährungsurlaubs oder ähnlichem beraten werden.

VIII⁹⁾

1. Richtern, Staatsanwälten und ihren Hilfsbeamten sowie Behörden der Bundesrepublik gibt der Anstaltsleiter auf Ersuchen Gelegenheit, Gefangene in der Anstalt zu vernehmen.
2. Der Anstaltsleiter darf den Gefangenen einer Behörde oder einem Gericht in der Bundesrepublik auf Ersuchen vorführen lassen und dazu in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellen.
3. Einer anderen Behörde darf der Gefangene nur mit Genehmigung der Vollstreckungsbehörde überstellt werden.

Fürsorgemaßnahmen

I.

1. Mit Rücksicht auf die notwendige soziale Sicherung der Gefangenen und und ihre Wiedereingliederung nach der Entlassung wird empfohlen, schon vor Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes
 - a) durch eine Änderung der Reichsversicherungsordnung die Gefangenen für die Zeit des Freiheitsentzuges in die Sozialversicherung, insbesondere in die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung aufzunehmen oder dort weiter zu versichern;
 - b) durch eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes zu regeln, daß Sozialhilfeleistungen an Angehörige von Gefangenen nicht zurückgefordert werden können, wenn der Gefangene seine Arbeitspflicht erfüllt oder schuldlos nicht erfüllt.

II.

2. Die soziale Hilfe für Gefangene und Entlassene ist als eine der Voraussetzungen der Resozialisierung (Sozialisation) eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Sie ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu leisten.

Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftsbereichs jede für die Gefangenen- und Entlassungsfürsorge sowie für die Wiedereingliederung entlassener Gefangener mögliche Hilfe zu gewähren. Das Zusammenwirken von Behörden und den Vereinigungen und Einrichtungen der Straffälligen- und Gefährdetenhilfe sowie der Entlassenenfürsorge ist zu fördern.

Zur Gewährleistung der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist in den Justizvollzugsanstalten ein Sozialdienst einzurichten. Die Zahl der haupt-

⁹⁾ Diese Grundsätze gehören in die Rechtsverordnung.

amtlichen Sozialarbeiter hat sich nach den Besonderheiten und Aufgaben der Justizvollzugsanstalten zu richten. Dabei ist davon auszugehen, daß ein hauptamtlicher Sozialarbeiter im Durchschnitt nicht mehr als 50 Gefangene mit Erfolg betreuen kann.

3. Die Sozialarbeiter haben in enger Zusammenarbeit mit allen Bediensteten der Anstalt, den Bewährungshelfern und den Fürsorgekräften anderer Verwaltungen und der freien Wohlfahrtsverbände alle soziale Hilfe zu leisten, die erforderlich ist, um die familiären und beruflichen Bindungen der Gefangenen zu festigen und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern. Die Eigenverantwortlichkeit ist zu stärken. Außerdem haben die Sozialarbeiter an der Persönlichkeitserforschung, an der Aufstellung und Durchführung des Vollzugsplanes sowie an sozialpädagogischen Maßnahmen mitzuwirken.

III.

4. Dem Gefangenen ist, soweit erforderlich, Beistand zu leisten, daß er seine bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte und Pflichten wahrnehmen kann.

Er ist zur Sorge für die gegen ihn unterhaltsberechtigten Personen und zur Wiedergutmachung des von ihm durch seine Straftat verursachten Schadens anzuhalten. Soweit im Einzelfall keine Bedenken bestehen, ist ihm zu helfen, die Beziehungen zu seinen Angehörigen und anderen geeigneten Personen zu pflegen oder wieder anzuknüpfen.

5. Bei der Aufnahme ist insbesondere durch Befragen des Gefangenen festzustellen, ob Fürsorgemaßnahmen, besonders für Familienangehörige, notwendig sind. Das Erforderliche ist zu veranlassen.

Kleinkinder (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 244, Nr. 19) werden nur dann von der Mutter getrennt, wenn das im Interesse der Kinder notwendig ist.

6. Soweit die außerhalb der Anstalt befindliche Habe des Gefangenen nicht sichergestellt ist, hat der Sozialarbeiter der Vollzugsanstalt den Gefangenen bei der Sicherstellung zu unterstützen.

7. Der Staat soll für die Einrichtung geeigneter Entlassungsfürsorgestellen sorgen und die Zusammenarbeit aller behördlichen und privaten Stellen, die mit dieser Aufgabe befaßt sind, gewährleisten.

a) Durch den Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten ist dem Gefangenen der Beginn eines geordneten Lebens in der Freiheit zu erleichtern. Die Vorbereitungen hierfür sind möglichst frühzeitig einzuleiten. Sie gründen sich auf die genaue Erforschung der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner sozialen Beziehungen.

b) Soweit erforderlich, ist der Gefangene anzuhalten, über die Verbindung zu seinen Angehörigen hinaus die Beziehungen zu ihm nahe-

- stehenden Personen und zu Arbeitgebern zu pflegen und erforderlichenfalls wieder anzuknüpfen, um sich Unterkunft und Arbeit nach dem Vollzug der Strafe zu sichern. Hierbei ist er zu unterstützen.
- c) Gelingt es dem Gefangenen nicht, sich Unterkunft und Arbeit für die Zeit nach seiner Entlassung zu besorgen, so ist es Aufgabe des Sozialarbeiters, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und freien Wohlfahrtsverbänden darum zu bemühen.
 - d) Vertretern von Behörden und freien Wohlfahrtsverbänden sowie geeigneten Personen, die sich der Entlassenenfürsorge widmen, ist in Fürsorgeangelegenheiten der Verkehr mit den Gefangenen zu gestatten. Der Sozialarbeiter der Vollzugsanstalt ist zu beteiligen.
 - e) Wird ein Gefangener bedingt entlassen und ihm ein Bewährungshelfer bestellt, so nimmt der Sozialarbeiter mit dem Bewährungshelfer unverzüglich Fühlung.
Der Gefangene ist zu beteiligen.
 - f) Der Vorbereitung der Entlassung dienen besondere Übergangseinrichtungen.
8. Hat der Gefangene hilfsbedürftige Angehörige, besonders Kinder, für die nicht hinreichend gesorgt ist, so ist die zuständige Behörde unverzüglich zu veranlassen, die nötigen Maßnahmen zu treffen; gegebenenfalls ist auch bei den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege eine Betreuung anzuregen.
9. Die behördliche Sozialhilfe hat die freien Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern und auf ein sachdienliches Zusammenarbeiten hinzuwirken.

Erwachsenenbildung und Freizeit

I.

Alle Behandlung im Strafvollzug dient der Eingliederung in die Gesellschaft. Zu erstreben ist die Mitgestaltung und die aktive Beteiligung auf seiten der Gefangenen.

II.

Der Ausbildung und Fortbildung dienen Unterricht, Lehrgänge und Veranstaltungen für die Freizeit.

1. Unterricht

- a) Der Unterricht ist nach den Methoden der Erwachsenenbildung durchzuführen. Dabei sind zeitentsprechende Lehr- und Lernmittel einzusetzen (wie Sprachlabor, Telecolleg, Fernunterricht).
In diesen Unterricht gehört auch die staatsbürgerliche Bildung.
- b) Die Anstaltsbücherei ist als selbständiges und wesentliches Bildungsmittel auf den Stand einer Volksbücherei zu heben.
- c) Weiterführende Lehrgänge für Gruppen und Einzelne sind nach Bedarf einzurichten. Freie Formen für diese Ausbildung sind zu erstreben.
Die Teilnahme daran ist freiwillig.
- d) Allen Gefangenen, denen es an einem durchschnittlichen Bildungsniveau (Volksschulabschluß) fehlt, ist Elementarunterricht bzw. Sonderunterricht zu erteilen. Es muß versucht werden, auch diesen Kreis von Gefangenen zur freiwilligen Teilnahme zu gewinnen.
- e) Der Unterricht im Rahmen der für den Gefangenen vorgesehenen Berufsausbildung ist Pflicht. Praktische und theoretische Ausbildung sind unlösbar miteinander verknüpft.
- f) Elementarunterricht und Fachunterricht gemäß Buchstabe e) fallen in der Regel in die Arbeitszeit und sind dann als Arbeitszeit zu werten. Der Anstaltsleiter kann anordnen, daß auch anderer Unterricht in die Arbeitszeit fällt.
- g) Die Teilnehmerzahl einer Unterrichtsgruppe soll nicht mehr als 18 bis 25 Teilnehmer umfassen.
- h) Die gesamte Bildungsarbeit in einer Anstalt ist zu koordinieren. Bildungspläne, Stoffpläne und Stoffverteilungspläne sind aufzustellen.
- i) Die zur Durchführung dieser Bildungsaufgaben notwendigen fachlich vorgebildeten Kräfte sind zur Verfügung zu stellen. Neben hauptamtlichen Lehrkräften können auch nebenamtliche Lehrkräfte von draußen herangezogen werden.

2. Freizeit

- a) Die sinnvolle Verwendung der freien Zeit ist für die Eingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft entscheidend wichtig, da sie kriminogenen Faktoren entgegenwirken kann.
- b) Freizeitgruppen sollen auf möglichst breiter Basis und auf möglichst vielen Interessengebieten eingerichtet werden und allen Gefangenen offen stehen (Beispiele: musische, technische, handwerkliche Gruppen, Aussprachegruppen, Spielgruppen, Erste-Hilfe-Gruppen, Verkehrserziehungsgruppen, Gruppen für Anstaltszeitungen; Sportgruppen s. unter Sport).

- c) Die Anzahl der Teilnehmer an den einzelnen Gruppen soll je nach Sachgebiet so begrenzt sein, daß die aktive Mitarbeit eines jeden Teilnehmers gewährleistet ist.
 - d) Als besondere Form der Aktivierung sind Gesprächsgruppen in der Art des „group counselling“ zu bilden. Es sind möglichst viele kleine Gruppen unter Heranziehung möglichst vieler Anstaltsbediensteter als Gruppenleiter zu errichten.
Zur Anleitung der einzelnen Gruppenleiter soll der Anstalt eine auf diesem Gebiet ausgebildete und erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehen.
3. Sport
- a) Die sportliche Ausbildung ist Unterrichtsfach.
Sportstätten mit der nötigen Ausrüstung sind zu schaffen.
Die Leitung des Sports durch entsprechend ausgebildete Kräfte muß sichergestellt sein.
 - b) Darüber hinaus ist die Pflege des Sports ein wesentlicher Zweig der Freizeitgestaltung.
In der Freizeit sind Sportgruppen einzurichten.
Der Sportverkehr dieser Gruppen mit der Außenwelt ist zu fördern.
Möglichkeiten zum Erwerb von sportlichen Abzeichen innerhalb dieser Gruppen sind zu schaffen.
4. Die Frage der Unfallversicherung ist auch für die Freizeitveranstaltungen zu regeln.

Seelsorge

1. Keinem Gefangenen wird die seelsorgerische Betreuung durch einen Geistlichen seiner Religionsgemeinschaft versagt.
2. Für Angehörige einer Religionsgemeinschaft, der eine genügende Zahl von Gefangenen in einer Vollzugsanstalt angehört, wird eine geordnete Seelsorge eingerichtet. Wenn die Zahl dies rechtfertigt, werden hauptamtliche Geistliche bestellt. Diese dürfen sich mit Zustimmung der Vollzugsbehörde freier Seelsorgehelfer bedienen.
3. Einzelseelsorge, die ein dazu nicht ständig bestellter Geistlicher ausüben möchte oder die der Gefangene wünscht, wird im Einvernehmen mit dem haupt- oder nebenamtlich tätigen oder sonst bestellten Geistlichen seiner Religionsgemeinschaft gewährt.

4. Ist in der Anstalt für eine Religionsgemeinschaft ein Geistlicher weder ständig noch vorübergehend bestellt, so wird dem Gefangenen auf seinen Wunsch geholfen, mit einem Geistlichen seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
5. Für Gottesdienste und andere religiöse Dienste dürfen auch Geistliche von außen herbeigezogen werden.
6. Die im Zusammenhang mit der Seelsorge sich unmittelbar ergebenden fürsorglichen Interessen des Gefangenen und seiner Angehörigen nimmt der Geistliche nach Fühlungnahme mit dem hauptamtlichen Fürsorger wahr.
7. Der Gefangene darf den Beistand durch den bestellten oder zugelassenen Geistlichen seiner Religionsgemeinschaft in Anspruch nehmen und am Gottesdienst, an kirchlichen Handlungen und an anderen religiösen Veranstaltungen teilnehmen.
8. Der Anstaltsleiter kann Gefangene aus Gründen der Ordnung nach Anhören des Geistlichen von der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ausschließen.
9. Zu einem anderen Gottesdienst und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen als denen seiner Religionsgemeinschaft wird der Gefangene mit Genehmigung des Anstaltsleiters nach Anhören der beteiligten Geistlichen zugelassen.
10. Ein Zwang zu religiöser Betätigung oder Nichtbetätigung darf nicht ausgeübt werden.
11. Während der Zeit des Gottesdienstes einer Religionsgemeinschaft dürfen keine Veranstaltungen stattfinden, an denen teilzunehmen die Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ein berechtigtes Interesse haben können.
12. Den Gefangenen sind die Bibel und andere grundlegende Schriften ihres Glaubens dauernd zu überlassen. Sie dürfen nur bei Mißbrauch entzogen werden.

Hausstrafen

I.

1. Die Bezeichnung „Hausstrafen“ wird durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.
2. Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen die Pflichten, die ihm durch das Vollzugsgesetz oder durch Vorschriften und Anordnungen, die hierzu ergehen, auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es, insbesondere bei leichteren Verfehlungen, genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

3. Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird.
4. Lediglich wegen der Nichtanzeige der ernsthaften Absicht, der Vorbereitung oder der Durchführung einer Selbstbefreiung ist eine Disziplinarmaßnahme nur dann zulässig, wenn die Selbstbefreiung Gewalt gegen eine Person einschließt.

II.

Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) Beschränkung oder Entzug von Rechten¹⁰⁾ auf die Dauer von höchstens¹¹⁾ drei Monaten;
davon die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle nur dann, wenn der zu ahndende Verstoß damit im Zusammenhang steht;
- c) wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen Arrest bis zu zwei Wochen.

III.

1. Zur Klärung des Sachverhalts werden die nötigen Erhebungen durchgeführt und in einer Niederschrift festgelegt.
Der Gefangene wird gehört; seine Einlassung wird in der Niederschrift vermerkt.
2. Bei schweren Verstößen bespricht der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Beamten, die bei der Persönlichkeitserforschung mitwirken. Der Anstaltsarzt soll gehört werden.
3. Der Bescheid über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wird dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefaßt.

¹⁰⁾ Eine enumerative Aufzählung der Rechte ist vorgesehen, wenn die Rechte des Gefangenen im einzelnen festgelegt worden sind.

¹¹⁾ Kurze empfindliche Sanktionen verdienen den Vorzug vor lang andauernden Maßnahmen, die entweder zur Entmutigung oder zur Gewöhnung führen.

4. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise auf die Dauer von längstens sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

IV.

1. Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.
2. Der Arrest wird in einer Arrestzelle in unausgesetzter Einzelhaft unter Entzug der Arbeit vollzogen¹²⁾.
Der Arrest kann verschärft werden durch
 - a) Entzug des normalen Bettlagers;
 - b) Schmälerung der Kost oder Beschränkung der Kost auf täglich 700 g Brot und das übliche Getränk;
 - c) Entzug der Bewegung im Freien.Diese Schärfungen entfallen an jedem dritten Tag.
3. Vor Vollstreckung einer Arreststrafe ist der Anstaltsarzt zu hören. Die Vollstreckung unterbleibt oder wird unterbrochen, solange die Gesundheit des Gefangenen nach Erklärung des Anstaltsarztes durch den Vollzug ernstlich gefährdet wird. Während des Arrestes ist der Gefangene unter ärztlicher Kontrolle zu halten.
Die persönliche, namentlich seelsorgliche Betreuung des Arrestanten wird gewährleistet.

Ergänzende Empfehlungen der Strafvollzugskommission zu den Themen:

Unterbringung der Gefangenen

1. In das Strafvollzugsgesetz sollten allgemeine Grundsätze für die Unterbringung der Gefangenen aufgenommen werden (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 245 ff.).
2. Einzelfragen indessen – wie Größe der Hafträume, Gesamtanlage und Planung der Gebäude, Einzelheiten der Einrichtung der Hafträume sowie des technischen Ausbaues usw. – sollten nicht in Verwaltungsanordnungen der Länder geregelt werden.

¹²⁾ Regelungen über Verkehr mit der Außenwelt, Lesestoff, Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen usw. (vgl. Nr. 185 Abs. 3 DVollzO) sowie Bestimmungen darüber, daß Briefe, Besuche usw. auch genehmigt werden können, sollen in einer Rechtsverordnung getroffen werden.

3. Insoweit sollte ein Strafvollzugsgesetz – wie auch in § 94 des Entwurfs 1927 vorgesehen – die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu regeln.

Als Grundlage hierfür sollten die von dem Strafvollzugausschuß der Länder erarbeiteten Empfehlungen für den Bau und die Einrichtung von Vollzugsanstalten vom Juli 1967 dienen.

4. Über die Typen der Anstalten und die dafür zu errichtenden Bauten wird die Strafvollzugskommission noch Empfehlungen ausarbeiten. Schon jetzt sollte aber ein von dem Bundesminister der Justiz einzusetzender Arbeitskreis – dem Architekten, Strafvollzugspraktiker und Mediziner angehören müßten – Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung der Zelle erarbeiten (z. B. Grundfläche, Rauminhalt, Belüftung, Beheizung, Beleuchtung, Zellenfenster), damit die zur Zeit bestehenden Unklarheiten beseitigt und für die Berechnung des Raumbedarfs feste Grundlagen geschaffen werden.

Die internationale Entwicklung sollte dabei berücksichtigt werden.

5. In allen Bundesländern sollten – gegebenenfalls über Vollzugsgemeinschaften – Sonderbauämter eingerichtet werden, die sich ausschließlich mit dem Bauwesen im Strafvollzug befassen (Neubau – Umbau – Bauunterhaltung).

Sofern diese Ämter nicht in die Vollzugsverwaltung eingegliedert werden können, muß eine enge Zusammenarbeit sichergestellt werden. Auf jeden Fall muß gewährleistet sein, daß die den Vollzug betreffenden Grundsatzen von deren Aufsichtsbehörden entschieden werden.

Die kurze Freiheitsstrafe

Die Strafvollzugskommission bedauert, daß ihre Empfehlung über die kurze Freiheitsstrafe (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 54 f.) nicht in die Beschlüsse des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform aufgenommen worden ist. Sie ist der Auffassung, daß die vom Sonderausschuß vorgeschlagene Regelung den unbefriedigenden gegenwärtigen Zustand hinsichtlich der Anzahl der verhängten kurzen Freiheitsstrafen wie auch die Verhältnisse im Strafvollzug nicht ändern wird. Sie wiederholt daher ihre Empfehlung, weil deren Verwirklichung die unerläßliche Voraussetzung für die Reform des Strafvollzuges bildet:

1. Die kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist abzuschaffen. Die kurze Freiheitsstrafe ist kriminalpolitisch wertlos und wirkt oft kriminogen. Sie

belastet den Strafvollzug in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht in ungewöhnlichem Maß und verhindert dadurch, daß der gesamte Strafvollzug sinnvoll durchgeführt werden kann.

2. Zum mindesten dürfen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nicht vollstreckt werden. Bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (einschließlich) ist in Fortbildung des § 27 b StGB anstelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen. Freiheitsstrafen von drei bis zu sechs Monaten sind obligatorisch auszusetzen.
3. Die obligatorische Aussetzung greift nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe im Anschluß an eine andere Freiheitsstrafe oder in Unterbrechung einer Untersuchungshaft vollstreckt werden kann.
4. Ausgesetzte Freiheitsstrafen dürfen erst vollzogen werden, wenn sie zusammen mit einer vor Erlaß verhängten neuen Freiheitsstrafe sechs Monate erreichen.
5. Bei der Geldstrafe sollte auf eine Ersatzfreiheitsstrafe verzichtet werden, zum mindesten aber eine Ersatzfreiheitsstrafe unter sechs Monaten nicht vollstreckt werden. Dazu sollen mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zusammengezählt werden¹³⁾. Dasselbe sollte bei der Erzwingungshaft für nicht einzutreibende Geldbußen gelten.
6. Eine neue kurze Freiheitsstrafe wie die Strafhaft sollte nicht eingeführt werden, weil dies die Gefahr einer erhöhten Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe mit sich bringt.

Vorschläge für Reformmaßnahmen vor Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes

I.

1. Im Vollzug der Strafen und Maßregeln soll das gegenwärtige System der Vergünstigungen (Nm. 51 Abs. 2 Satz 2-4, 62, 212, 244 Abs. 2, 249, 255 DVollzO) aufgegeben werden, soweit dies für die Gewährleistung der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit und für einen angemessenen

¹³⁾ Bei diesem Vorschlag geht die Strafvollzugskommission von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Die Geldstrafe ist künftig intensiver beizutreiben.
2. Es ist zu prüfen, ob nicht z. B. ein Fahrverbot bis zu drei Jahren oder auch z. B. die Einziehung bei Fahrlässigkeitstaten künftig als Hauptstrafen an die Stelle kurzfristiger Freiheitsstrafen treten können.

nen Lebenszuschnitt des Gefangenen notwendig ist (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 115, Nr. 3b und c; 240, Nr. 4; 241 f., Nr. 2; 244 f.).

2. Der durch Art. 5 GG geschützten Informationsfreiheit soll – soweit es in den einzelnen Ländern noch nicht geschehen ist – zumindest dadurch entsprochen werden, daß der Bezug von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern nicht länger an besondere, die Führung des Gefangenen bewertende Voraussetzungen gebunden ist und daß der Bezug vom Eigengeld oder die Bezahlung des Bezuges durch Dritte freigestellt wird. Die entgegenstehenden Vorschriften der DVollzO sollen außer Kraft gesetzt werden.

Im übrigen wird auf die Grundsätze zur Information aus allgemein zugänglichen Quellen (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 2-44 f.) Bezug genommen.

3. Zu dem angemessenen Lebenszuschnitt eines Gefangenen sind darüber hinaus regelmäßig folgende der jetzt von der Aufführung in Nr. 62 Abs. 2 DVollzO umfaßten Erlaubnisse zu zählen:

Der Besitz von Lichtbildern nahestehender Personen und anderen Gegenständen von persönlichem Wert,

der Besitz von Schreibpapier und Schreibgerät und die Erlaubnis zum Schreiben,

der Besitz von Gegenständen für eine angemessene Beschäftigung während der arbeitsfreien Zeit und die Erlaubnis hierzu,

die angemessene Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen und die Beschaffung von zusätzlichen Nahrungs- und Genußmitteln.

Die Erlaubnis zum Besitz der vorgenannten Gegenstände und zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten soll nicht länger von besonderen Voraussetzungen in der Führung des Gefangenen abhängig gemacht werden. Sie sollen in Zukunft jedem Gefangenen gewährt werden, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist.

4. Bei der Auslegung des Begriffs der Anstaltsordnung ist zu berücksichtigen, daß – entsprechend Nr. 60 der einheitlichen Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen über die Behandlung der Gefangenen – hierzu auch das Bestreben gehört, das Anstaltsleben möglichst dem Leben außerhalb der Anstalt anzugleichen (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 241 f., Nr. 1 und 2). Eine Unvereinbarkeit mit der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt soll ferner nur bei konkreten Gefährdungen angenommen werden.
5. Die Sonderregelung, die Nr. 212 DVollzO für die zu Zuchthaus Verurteilten vorsieht, soll noch vor Inkrafttreten der von dem Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform vorgeschlagenen Ersetzung der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe durch die Freiheitsstrafe aufgehoben werden.

II.

1. Die Beziehungen der Gefangenen zu Angehörigen und nahestehenden Personen außerhalb der Anstalt sollen gefördert, der gesamte Verkehr mit der Außenwelt von nicht individuell notwendigen Einschränkungen möglichst freigehalten werden¹⁴⁾.

2. Eine Neufassung der Dienst- und Vollzugsordnung sollte folgendes berücksichtigen:

Die Fristen zwischen den einzelnen Besuchen (Nr. 138 Abs. 1) und zwischen den abgehenden Schreiben (Nr. 148) sind zu lang.

Die Mindestdauer des Besuchs (Nr. 141 Abs. 2) ist zu kurz.

Die Aushändigung von mehr als einem Briefbogen nur bei besonderen Gründen (Nr. 151 Abs. 3) stellt eine zu weitgehende Einschränkung des Briefwechsels dar.

Die Begrenzung des Personenkreises für die regelmäßigen Besuche und den regelmäßigen Schriftwechsel (Nrn. 139, 147 Abs. 3) ist zu eng.

Die jetzt vorgesehenen Regeln für die Überwachung des Besuchs (Nr. 143) und des Schriftwechsels (Nr. 153 Abs. 1) gehen zu häufig über die im Einzelfall aus Gründen der Anstaltssicherheit oder des Vollzuges notwendigen Maßnahmen hinaus.

Die noch vorgesehene Übersendung von Schreiben, die an unzuständige Stellen gerichtet sind, an eine Stelle, an die der Gefangene nicht zu schreiben wünscht (Nr. 153 Abs. 3), soll entfallen.

Auf die anliegenden Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema „Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt“ wird Bezug genommen.

3. Die Vorschriften über das Anhalten sollen zugunsten des Briefwechsels großzügig ausgelegt werden.
4. Soweit noch nicht eingeführt, sollen Systeme regelmäßiger Beurlaubungen der Strafgefangenen erprobt werden.

III.

1. Entsprechend Nr. 57 der einheitlichen Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen sollen Beschränkungen,

¹⁴⁾ Neben den notwendigen Änderungen der Dienst- und Vollzugsordnung sollen in den Anstalten Vorkehrungen getroffen werden, die den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt fördern.

die mit dem Freiheitsentzug nicht unvermeidbar verbunden oder für die Erreichung des Vollzugszieles nicht notwendig sind, vermieden werden (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 115, Nr. 3b).

2. Die Bestimmungen für den Anfangsvollzug der Zuchthausstrafe (Nr. 208 und 213) sollen endgültig aufgehoben werden.
3. An die Stelle des lediglich oder in der Hauptsache strengen Anfangsvollzuges soll ein Aufnahmevollzug treten, wie er in den Grundsätzen über die Aufnahme des Gefangenen in die Anstalt beschrieben ist (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 240 f.).
4. Für Freizeit und Besuch soll dem Gefangenen besondere und angemessene Kleidung zur Verfügung gestellt werden.

IV.

1. Dem Grundsatz einer Angleichung des Anstaltslebens an das Leben in der Freiheit soll weiterhin dadurch Rechnung getragen werden, daß autoritäre Vorschriften und Behandlungsformen im Hinblick auf das Ziel, die Verantwortlichkeit der Gefangenen zu steigern und die Achtung vor ihrer Menschenwürde zu fördern, abgewandelt werden. Auf die in den Grundsätzen zur Behandlung der Gefangenen enthaltenen Empfehlungen über die Abwandlung einzelner Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 242 ff.) wird Bezug genommen.
2. Ausbildung und Fortbildung sollen die Vollzugsbediensteten befähigen, ihre Aufgaben ohne Stützung auf Vorschriften autoritären Charakters mit Hilfe moderner Behandlungsmethoden zu erfüllen.

V.

1. Den Grundsätzen zur Unterbringung der Gefangenen (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 245 ff.) sollten die Landesjustizverwaltungen bereits jetzt soweit wie möglich entsprechen.
2. Bei der Errichtung neuer Anstalten sollte das Raumprogramm für jeden Gefangenen Einzelunterbringung während der Ruhezeit und im übrigen eine angemessene Teilnahme an der Gemeinschaft mit anderen zulassen, soweit nicht besondere, in der Person des Gefangenen liegende Gründe eine Gemeinschaftsunterbringung erfordern.
3. Die Belegungsfähigkeit der bestehenden Anstalten sollte ebenfalls nach diesen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Hafträume ohne WC sollten

nur dann bei der Belegungsfähigkeit berücksichtigt werden, wenn die in ihnen untergebrachten Gefangenen außerhalb der Ruhezeit ungehindert ein WC aufsuchen können.

VI.

1. Die Landesjustizverwaltungen sollten die Fortentwicklung der Methoden für die Behandlung psychisch gestörter und verhaltensschwieriger Gefangener bereits vor Inkrafttreten besonderer gesetzlicher Vorschriften fördern. Für den gelockerten und den offenen Vollzug sollten genügend Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
2. Mit der sozialtherapeutischen Behandlung sollte bereits jetzt in besonderen Anstalten begonnen werden. Diese Anstalten sollten ihrer personellen Besetzung und ihrer Ausstattung nach in der Lage sein, die Aufgabe der vom Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform zur Aufnahme in ein neues Strafgesetzbuch vorgeschlagenen sozialtherapeutischen Anstalt zu übernehmen. Auf die Empfehlungen zur Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 111 ff.) wird Bezug genommen.
3. Zu der Aufgabe, den offenen Vollzug fortzuentwickeln, wird auf die Grundsätze zur Behandlung der Gefangenen (vgl. ZfStrVo 17 [1968] 241 ff.; besonders Nr. 2 und Nr. 18) hingewiesen. Die Bemühungen sollten darauf zielen, für alle geeigneten Verurteilten Haftplätze zur Verfügung zu stellen, die den Vollzug des gesamten oder des der Entlassung vorhergehenden Teiles der Freiheitsstrafe unter gelockerten Bedingungen zulassen. Es sollten ferner hinreichend Haftplätze zur Verfügung stehen, die geeigneten Verurteilten die unbeaufsichtigte Arbeit in einem Unternehmen außerhalb der Anstalt während des Vollzuges eines Strafrestes ermöglichen.
4. Soweit noch nicht eingeführt, soll gegen Ende der Strafzeit ein besonderer, die Entlassung vorbereitender Vollzug erprobt werden.

VII.

Mit Rücksicht auf die notwendige soziale Sicherung der Gefangenen und ihre Wiedereingliederung nach der Entlassung wird empfohlen:

1. durch eine Änderung der Reichsversicherungsordnung die Gefangenen für die Zeit des Freiheitsentzuges in die Sozialversicherung, insbesondere in die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung aufzunehmen oder dort weiter zu versichern;
2. durch eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes zu regeln, daß Sozialhilfeleistungen an Angehörige von Gefangenen nicht zurückgefordert werden können, wenn der Gefangene seine Arbeitspflicht erfüllt oder schuldlos nicht erfüllt.

Zur Rechtsprechung in Vollzugssachen

von Theodor Grunau

Zur Aushändigung von Kommentaren an Strafgefangene

Das OLG Hamm hat durch Beschluß vom 23. 11. 1967 – IVAs 8/67 – den Antrag eines Zuchthausgefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen, mittels dessen der Antragsteller die ihm vom Anstaltsleiter verweigerte Aushändigung seiner eigenen kommentierten Strafprozeßordnung erreichen wollte. Der Gefangene hatte angegeben, er brauche die kommentierte Ausgabe zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrages. Das OLG hält in dieser Frage an seiner ständigen Rechtsprechung fest. Es sei nicht ersichtlich, daß durch die Nichtaushändigung etwa rechtlich beachtliche Interessen beeinträchtigt würden. Dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers könne durch die Aushändigung eines nicht kommentierten Textes der StPO und durch Inanspruchnahme der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts genügt werden.

Die gegen diesen Beschluß erhobene Verfassungsbeschwerde des Antragstellers hat das Bundesverfassungsgericht laut einstimmigem Beschluß vom 8. 3. 1968 gemäß § 93a Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nicht angenommen, weil sie offensichtlich unbegründet ist.

Aus den Gründen:

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit kann im Rahmen des Strafvollzuges eingeschränkt werden, soweit dies die Ordnung innerhalb der Strafanstalt erfordert. Die Bestimmung darüber, welche Einschränkungen des Rechts auf Information im Einzelfall erforderlich sind, treffen die Strafanstalt, die Beschwerdeinstanz und das Oberlandesgericht im Rahmen des Verfahrens nach §§ 23 ff. EGGVG in Anwendung einfachen Rechts. Diese Rechtsanwendung prüft das Bundesverfassungsgericht nicht auf ihre sachliche Richtigkeit, sondern nur daraufhin nach, ob dabei gegen typisches Verfassungsrecht verstoßen worden ist (BVerfGE 18 S. 85, bes. S. 92). Ein derartiger Verstoß ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen. Es mag offenbleiben, ob der bei der Anwendung einfachen Rechts zu beachtende verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 15 S. 288, bes. S. 294 f.) verletzt wird, wenn es einem Strafgefangenen schlechthin verwehrt wird, Gesetzeskommentare – deren Benutzung nicht mutwillig erscheint – einzusehen, wenn es also abgelehnt wird, die Einsicht gelegentlich, befristet und unter Aufsicht zu gewähren. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer nämlich die unbefristete und damit zugleich unbeaufsichtigte Benutzung des Kommentars erstrebt. Die Zurückweisung dieses Antrags ist keinesfalls verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht bedeutsame Hinweise für die Behandlung einschlägiger, gar nicht seltener Anliegen von Gefangenen gegeben.

An ihnen wird sich die Praxis künftig orientieren müssen; denn die rigorose Fernhaltung der Gefangenen von Gesetzeskommentaren ist als unverhältnismäßige Betonung des Ordnungsprinzips nicht gerechtfertigt. Es ist vielmehr eine Abwägung gegenseitiger Interessen geboten. Natürlich kann ein ehemaliger Hilfsschüler Kommentare schwerlich mit Nutzen gebrauchen; aber die Meinung, daß dazu nur der Jurist imstande sei, würde zu weit gehen; denn schließlich dient ein Kommentar oder ein Erläuterungsbuch zur StPO dazu, die Bestimmungen des Gesetzes in ihrer Tragweite und Verbindung zu anderen Vorschriften zu klären. Selbst die Juristen bedürfen solcher Erläuterungen. Wer dem Gefangenen zumutet, die Gesetzesparagrafen sämtlich ohne solche Erläuterungen in ihrer Bedeutung zu erfassen, muß ihn eigentlich noch für klüger halten als den Fachjuristen. Das Argument, eine Textausgabe der StPO genüge, um den Gefangenen zu informieren, ist also nicht überzeugend. Man hat dabei auch leicht den peinlichen Eindruck, als fürchte die Verwaltung, der Gefangene werde bei Benutzung eines Erläuterungsbuches über die Vorschriften besser unterrichtet, als ihr dienlich sei.

Es dürfte daher rechtens sein, nicht nur einem gebildeten, sondern auch dem Durchschnittsgefangenen den Einblick in einen Kommentar, der ihm gehört, nicht zu versagen, wenn er dafür einen plausiblen Grund angibt. Für wie lange ihm die Einsicht auf seiner (Einzel-)Zelle gestattet wird – ob für einige Stunden oder Tage –, hängt von der Bedeutung seines Anliegens und seinem Verhalten in der Anstalt ab. Es ist ein Unterschied, ob man ihn als zuverlässig betrachten kann oder z. B. erwarten muß, er benutze den Kommentar zur Rechtsberatung anderer, womöglich gegen gefängnisübliches Entgelt. Einem etwa befürchteten Mißbrauch (es sind schon im Einband eigener Bücher Stahlsägen versteckt worden!) kann man dadurch vorbeugen, daß man ihn die Einsichtnahme in einem Büro der Anstalt unter Aufsicht des dort arbeitenden Beamten gestattet. Diese Handhabung ist immer angezeigt, wenn dem Gefangenen die Einsicht in ein anstaltseigenes Erläuterungsbuch gestattet wird. Wenn dann der überwachende Beamte auch in der Lage wäre, dem Gefangenen auf seine Bitte gelegentlich eine Hilfe bei der Auslegung einer Kommentarstelle zu geben, würde das dazu beitragen, daß der Gefangene den Beamten als seinen Helfer erkennt.

Zur Rechtsprechung in Vollzugssachen gemäß §§ 23 ff. EGGVG

I. Beschwerde während des Arrestvollzugs

Zur Frage, ob ein Strafgefangener während des Arrestvollzugs auf sein Verlangen Gelegenheit erhalten muß, eine Beschwerde gegen die Hausstrafverfügung zu schreiben, führt das OLG Hamm im Beschluß vom 9. 10. 1968 – 1 VAs 7 u. 10/68 – aus:

„Soweit der Betroffene vorträgt, er habe deshalb nicht rechtzeitig Beschwerde gegen die Hausstrafverfügung vom 10. Juli 1967 einlegen können, weil er

sich bis zum 17. Juli 1967 in Arrest befunden habe, kann dem Vorbringen schon deshalb keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, weil nach Nr. 185 Abs. 3 S. 2 DVollzO auch während des Vollzuges des Arrestes der Verkehr mit der Außenwelt in dringenden Fällen gestattet wird, mithin bei der Vormeldung fristgebundene Briefe zugelassen werden.“

Die Vorschrift der Nr. 185 Abs. 3 S. 2 DVollzO lautet :

„Der Verkehr (des Arrestanten) mit der Außenwelt wird auf dringende Fälle beschränkt.“

Bei Untersuchungsgefangenen lautet übrigens die entsprechende Bestimmung in Nr. 71 Abs. 1 UVollzO:

„Er (der Arrestant) darf mit der Außenwelt nur in dringenden Fällen verkehren.“

Der vorgenannte Beschluß geht mit Selbstverständlichkeit davon aus, die Einlegung einer Beschwerde in Vollzugsangelegenheiten sei ein während des Arrestvollzuges auf dringende Fälle zu beschränkender Verkehr mit der Außenwelt. Er verfällt damit einem immer wieder im Lauf der Zeit auftretenden Irrtum. Worin der Verkehr mit der Außenwelt besteht, ist für Strafgefangene im 2. Teil, 2. Abschnitt (Behandlung und Verhalten der Gefangenen), 10. Titel (Verkehr mit der Außenwelt) der DVollzO geregelt. Dazu gehören nicht die Beschwerden in Vollzugsangelegenheiten; sie sind erst im 4. Abschnitt der DVollzO gesondert geregelt, sind also kein Verkehr mit der Außenwelt. Es wäre auch absurd anzunehmen, daß der Gefangene mit der Außenwelt verkehrt, wenn er sich in Vollzugsangelegenheiten beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde oder sein Recht suchend mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an den zuständigen Strafsenat wendet.

Da in den Bestimmungen über den Arrest eine Beschränkung des Rechts, in Vollzugsangelegenheiten Beschwerde zu führen, nicht vorgesehen ist, muß dem Strafgefangenen auch während des Arrestvollzuges auf sein Verlangen nicht nur in dringenden Fällen, sondern immer Gelegenheit gegeben werden, Beschwerden in Vollzugsangelegenheiten und damit in dem speziellen Fall der Beschwerde gegen die in Vollzug befindliche Hausstrafe zu schreiben und auf den Weg zu bringen.

Die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle hat mit diesen Beschwerden in Vollzugsangelegenheiten nichts zu tun.

Bei einem Untersuchungsgefangenen, der eine Arreststrafe verbüßt, ist es nicht anders. Vielmehr steht er noch günstiger da. Kein Brief an den für sein Verfahren zuständigen Haftrichter oder Staatsanwalt darf ihm während des Arrestvollzuges verweigert werden. Es muß ihm Gelegenheit gegeben werden, solche Briefe während des Arrestes zu schreiben; denn der Verkehr mit diesen Stellen ist für ihn kein Verkehr mit der Außenwelt im

Sinne des 3. Abschnittes, 3. Kapitel der UVollzO, der während des Arrestvollzuges nach Nr. 71 Abs. 1 UVollzO auf dringende Fälle zu beschränken wäre. Das gleiche gilt, wenn der Untersuchungsgefangene während des Arrestvollzuges eine Beschwerde in Vollzugsangelegenheiten gemäß Nr. 75 Abs. 2 UVollzO an die Aufsichtsbehörde zu richten wünschte.

II. Heiratsannoncen von Strafgefangenen

Daß Heiratsanzeigen von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten oder ihr Schriftwechsel mit Ehevermittlungsinstituten gegen die Ordnung in der Anstalt verstoßen würden und durch Verweigerung eines Sonderbriefes unterbunden werden dürfen, haben OLG Schleswig (Beschluß vom 13. 9. 67 – 2 VAs 13/67), OLG Stuttgart (Beschluß vom 7. 8. 1968 – 2 VAs 55/68 –), OLG Hamm (Beschluß vom 2. 10. 1968 – 1 VAs 109/68 –) erneut bestätigt.

III. Zur Frage der Teilnahme Homosexueller an Filmvorführungen

Einem wegen schwerer gleichgeschlechtlicher Unzucht bestraften Gefangenen darf die Teilnahme an gemeinschaftlichen Filmveranstaltungen versagt werden; der Gleichheitsgrundsatz wird dadurch nicht verletzt (OLG Stuttgart vom 5. 9. 1968 – 2 VAs 51/68 –).

BUCHBESPRECHUNGEN

Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 8. Vorträge bei der XIV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. bis 16. Oktober 1967 in Köln. Hrsg. von Hans Göppinger und Heinz Leferenz. VII u. 197 S., m. Abb. u. Tabellen. Stuttgart, F. Enke, 1968. Kart. DM 32, –.

Das Generalthema der Tagung war „Der Rückfall“, aber einleitend und abschließend wurden nicht minder wichtige Themen behandelt. Thomas Würtenberger, Freiburg i. Br., gedachte in seinen Ausführungen „Die Kriminobiologische Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart“ der 40. Wiederkehr ihres Gründungstages und verwies auf die damaligen und heutigen Forschungstendenzen. Dabei begründete er auch die Umbenennung in „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“. Bei dem Rückblick auf die Vergangenheit mußte auch von der Einstellung der Verantwortlichen in den dunklen Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gesprochen werden. Die

Kriminalbiologie wurde zur Unterstützung der politischen Wahnideen jener Epoche herangezogen, zumal sie die Erbanlage ins Zentrum ihrer wissenschaftlichen Interessen gerückt hatte. –

Das die fachlichen Verhandlungen einleitende Referat „Kriminologie und Sozialpolitik“ von H. Leferenz, Heidelberg, stellte die Weite der Aufgabengebiete der „Gesellschaft . . .“ eindrucksvoll heraus. Die Charakterisierung der Kriminologie als Seinswissenschaft und der Kriminalpolitik als Normwissenschaft führte zu den Fragestellungen: wie soll reagiert werden, d. h. in welcher Art und Weise sollen wir auf sozialschädliches Verhalten antworten, und weiter: worauf soll reagiert werden, d. h. in welchem Umfang sollen wir menschliches Verhalten kriminalrechtlich erfassen. Leferenz forderte, es gelte die sich anbahnende Zusammenarbeit zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik zu fördern, und zeigte Möglichkeiten auf.

Die Vorträge zum Thema „Rückfall“, (1) Zur Rückfallkriminalität Erwachsener, F. Geerds, Frankfurt a. M., (2) Psychiatrische und psychologische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Rückfallkriminalität, H. Witter, Homburg/S., (3) Rückfall und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, F. Schaffstein, Göttingen, (4) Typologie der jugendlichen Rückfalltäter, P. H. Bresser, Köln, (5) Rückfallkriminalität in Skandinavien, J. Andenaes, Oslo, (6) Über die Rückfälligkeit bei Verkehrsdelinquenten, K. Mayer, Tübingen, (7) Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung erwachsener Rückfalltäter, H. Müller-Dietz, Freiburg i. Br., und (8) Zur Pädagogik junger Rückfälliger, M. Busch, Wiesbaden, boten den Tagungsteilnehmern eine Fülle von Einzelheiten.

Auf die Referate der beiden Vollzugspraktiker Busch und Müller-Dietz sei kurz eingegangen.

Busch berichtete vor allem aus Erkenntnissen, die bei der Arbeit in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden gewonnen wurden. Einleitend verwies er auf die Gesamtproblematik der Pädagogik, insbesondere in ihrem äußersten Grenzbereich, im Strafvollzug. Den Ausführungen lag der Inhalt von § 1 Jugendwohlfahrtsgesetz, d. h. der Erziehungsanspruch des Minderjährigen, auch des Rückfälligen, zugrunde. Herausgestellt wurde: die Frage der Methoden bedürfe intensiver Forschung, aber es stehe fest, daß das Ergebnis der Behandlung von der Zahl der Erziehungsbeamten und damit von der Größe der Behandlungsgruppen abhängt. Zwei besonders dringende Forderungen wurden erhoben, einmal nach Schaffung einer zentralen kriminologischen Forschungsstelle auf Bundesebene und dann auf bessere personelle Ausstattung der Vollzugsanstalten. Gefragt wurde, ob hierzu nicht Bundesmittel im Rahmen des Bundesjugendplanes zur Verfügung gestellt werden müßten.

In dem Referat „Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung erwachsener Rückfalltäter“ klärte Müller-Dietz zunächst die Begriffe „Rückfalltäter“ und

„Behandlung“ und dann eine Reihe von rechtlichen und sozialpädagogischen Fragen. Dabei stelle sich auch das Problem, welche Bedeutung dem vielgestaltigen kriminalphänomenologischen Bild des Rückfalltäters in kriminaltherapeutischer Sicht innerhalb des Strafvollzugs zukomme. Im Vollzug kompliziere sich die Fragestellung weiter dadurch, daß noch der pönologisch-situative Aspekt, der sich aus dem grob abweichenden Verhalten mancher Täter in der Strafanstalt selbst ergebe, beachtet werden müsse. – Zahlreiche Literaturangaben regen zu weiteren Studien an.

Im Zusammenhang mit den Referaten von Busch und Müller-Dietz sei auf die Tatsache verwiesen, daß die bundeseinheitliche DVollzO von 1961 in Nr. 59 vorsieht: „Über die Einrichtung eines kriminologischen Dienstes ergehen besondere Richtlinien.“ Ist die „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ zur Mitwirkung an der Einrichtung eines solchen kriminologischen Dienstes berufen?

Die Veröffentlichung der Referate mit gleichlautendem Thema, „Die (kriminal-)polizeiliche Verbrechensbekämpfung“, erstattet von H. Schülert, Lüneburg, und A. Menzner, Wolfenbüttel, beide Herren Vertreter der Sektion „Kriminalistik“ in der „Gesellschaft . . .“, bedeuteten eine weitere Bereicherung des Berichts. Der erste Referent gibt dabei „Eine Bestandsaufnahme“, der zweite Ergebnisse einer „Suche nach neuen Wegen“.

Im Vorwort des Tagungsberichts wird angekündigt, daß die nächste Arbeitstagung der „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ durch den Ersten Vorsitzenden, Herrn Prof. H. Witter, Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes, Homburg/Saar, betreut wird.

Nach kürzlich eingetretener Mitteilung sind vorgesehen als Leitthemen der Arbeitstagung: 1. Neuere Ergebnisse der kriminologischen Grundlagenforschung; 2. Behandlung und Beurteilung der Sexualdelinquenten, und als Beratungsgegenstände der „Sektion Kriminalistik“: Neue Wege der kriminalistischen Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Albert Krebs

Handwörterbuch der Kriminologie. Begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann. In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage. Hrsg. von Prof. Dr. jur. Rudolf Sieverts unter redaktioneller Mitwirkung von Assessor Dipl.-Psych. Dr. jur. Hans Joachim Schneider, Berlin, W. de Gruyter. II. Bd., Lfg. 1 u. 2, S. 1-80 u. S. 81-160 (1967) und Lfg. 3, S. 161 – 240 (1968). Je Lfg. DM 27, –.

Der zweite Band des „Handwörterbuches . . .“ verdient die gleiche Beachtung wie der erste, der in dieser Zeitschrift besprochen wurde (14 [1965] 119 ff. und 375 ff.; 17 [1968] 185 ff.).

Das erste Stichwort „Kriminalpolitik“ (K), vom Herausgeber selbst bearbeitet, gibt Rudolf Sieverts die Möglichkeit, K eingehend als den „Inbegriff von

Überlegungen und Maßnahmen der Gesellschaft und des Staates“ zu beschreiben, soweit diese das Ziel haben, „die Zahl der Verstöße gegen die kriminalgesetzliche Ordnung zu senken“. – Die Antwort auf die Frage, ob und warum K als ein Teilgebiet der Kriminologie anzusehen sei, wird zustimmend begründet. Auch die Frage, ob K die Möglichkeiten und Formen einbeziehen solle, die außerhalb und neben der staatlichen Apparatur zur Verbrechensbekämpfung von der Gesellschaft mit dem gleichen Ziele entwickelt wurden, findet bejahende Antwort. Weiter behandelt Sieverts das Verhältnis der K zum Strafrecht und zur Strafrechtspflege. Das Wesen der Kriminalstrafe mit ihren verschiedenen Funktionen, die in eine Rangfolge zu bringen sind, wird mit der gebührenden Vorsicht umschrieben. – Neben der Individualprävention mit dem Ziele der Eingliederung des Rechtsbrechers in die soziale Ordnung wird auch die Generalprävention zum Schutz der Gesellschaft anerkannt. Das Spannungsverhältnis zwischen Einzelwesen und Gemeinwesen gilt es anzunehmen.

Trotz aller Bedenken gegen eine Festlegung der Zwecke der Strafe im StGB wird in einem Rahmengesetz für den Strafvollzug die Aufgabe des Freiheitsentzuges festzulegen sein. In diesem Sinne befaßt sich Sieverts eingehend mit den Begriffen der Selbstverantwortung, der Schuld, der Vergeltung, der Abschreckung und kommt dabei u. a. zu dem Ergebnis, daß sich die große Mehrheit der Bevölkerung „rechtstreu“ verhält. Die Behauptung, dies geschehe keineswegs in erster Linie aus Furcht vor Strafe, sondern aus bewußter oder unbewußter Anerkennung unserer sozialetischen Grundwerte, wird eingehend begründet. Der Hinweis, die Verneinung der Strafwürdigkeit von ethisch verwerflichen Handlungen bedeute nicht eine ethische Unbedenklichkeitserklärung durch den Gesetzgeber, erfolgt mit Recht. – Abschließend werden die Gesichtspunkte für Maßnahmen aus Gründen der Generalprävention und die Forderungen der Individualprävention zusammengefaßt. Es wird aufgezeigt, warum der alte repressive Vollzug der Freiheitsstrafe kriminalpolitisch ergebnislos blieb, und gefordert, die Struktur des gesamten Freiheitsentzuges zu ändern, damit das Ziel der K erreicht werden könne.

In der Abhandlung zum Thema „Kriminalpolizei“ (K) gibt Bernhard Niggemeyer nach der geschichtlichen Entwicklung des Begriffs K (1) in weiteren neun Abschnitten einen umfassenden Überblick, wobei jeweils die Überschriften den Inhalt kennzeichnen: Entwicklung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung seit den Reichsjustizgesetzen 1879) (2); Die Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung bis zum Zusammenbruch (3); Die Zerschlagung der deutschen K und ihr Wiederaufbau (seit 1945) (4); Die K in den Ländern der Bundesrepublik (5); Das Bundeskriminalamt (6); Internationale kriminalpolitische Zusammenarbeit (7); Die weibliche K (WKP), Jugendschutzorganisationen der K, Jugendsachbearbeiter (8); Die Laufbahnen der K (Ausbildung) (9); Die heutige Situation der K (10). Der Schlußsatz der im einzelnen wohlbegründeten Abhandlung sei zur

Kennzeichnung wiedergegeben: „Bei aller Anerkennung der Rechte des Beschuldigten sollte aber auch nicht vergessen werden, daß es Opfer und Verletzte gibt, deren Interessen mindestens ebenso schutzwürdig sind wie die der Rechtsbrecher.“ Damit wird wieder das Spannungsverhältnis der Einzelne und das Ganze, gesehen vom Standort der Kriminalpolizei, deutlich.

In dem Beitrag „Kriminalroman“ gelingt es Hans Joachim Schneider, „die Dämonie des Bösen, das Abseitige, Entsetzliche, grausam Phantastische“, das in dieser Literatur angesprochen wird, herauszustellen und den Leser unter Angabe einer Fülle von Titeln – erwähnt sei nur der größte Kriminalroman der Weltliteratur, Dostojewskis Raskolnikoff (Th. Mann), – zu unterrichten. Auf die Frage, warum dieser Lesestoff so gesucht sei, gibt Verf. Materialien zu einer Antwort. Es sei darauf verwiesen worden, daß die beiden Weltkriege ein alles durchdringendes Gefühl von Schuld und Verhängnis hinterlassen hätten und daß sich die Menschen im Kriminalroman die Frage zu beantworten suchten, wer für diese Verbrechen verantwortlich sei. Ferner sei davon gesprochen worden, der moderne Leser brauche die Spannung einer „Fluchtliteratur“. Schließlich habe man auf die Idealisierung der Detektive, auf das Verlangen nach Heldenverehrung, verwiesen. Im Kriminalroman sei in ihnen das Bedürfnis nach Autoritätersatz und der Glaube an die Macht der menschlichen Intelligenz verkörpert. – Das Herausarbeiten der kulturgeschichtlichen Zusammenhänge und die kriminologische Auswertung erweisen die Berechtigung, im „Handwörterbuch . . .“ auch zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Der Gegenstand der „Kriminalsoziologie“, dem von Hellmuth von Weber bearbeiteten Stichwort, ist die Lehre von der gesellschaftlichen Bedingtheit des Verbrechens, von der Bedeutung der „sozialen Umwelt“ für das Verbrechen. Die „natürliche Umwelt“ scheidet hier aus der Betrachtung aus. – Die Ausführungen über wirtschaftliche, politische und kulturelle Umwelt vermögen den Vollzugspraktiker zu eigenen Studien anzuregen. In dem Abschnitt „Kulturelle Umwelt“ werden die Spannungen zwischen Subkulturen und daraus möglicherweise entstehende gesellschaftliche Konflikte behandelt.

Die Frage, ob und welche Bedeutung der religiöse Glaube in bezug auf die Straffälligkeit haben kann, findet ebenfalls Beachtung.

Die Abhandlung „Kriminaltaktik“ von Oskar Wenzky unterrichtet mit sorgfältigen Einzelangaben über den schwierigen Stoff. Zunächst findet die Methodik des Vorgehens gegen einzelne Verbrecherguppen bei der Fahndung und der Spurensicherung eingehende Darstellung. Dabei wird u. a. deutlich, wie die Verbrechensbekämpfung in der Gegenwart die Kräfte und das Können des einzelnen überfordert und Spezialistengruppen größere Aussichten auf Verbrechensaufklärung haben. In dem Abschnitt „Kriminaltaktik als kriminalpolizeiliches System“ wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, „vorbeugende Wirkungen“ anzustreben, und die Frage aufgeworfen, ob gelegentlich Berichte über strafbare Handlungen der Arbeitsmethodik Schaden zufü-

gen könne. Wenzky erläutert weiter die Methode der kriminalpolizeilichen Fahndung und das Vermisstenwesen. Das zum Schluß behandelte Problem der Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen ist für die Kriminaltaktik von besonderer Bedeutung.

„Kriminaltechnik“ (K). Der Verfasser, Hans-Heinrich Huelke, definiert im Abschnitt „Allgemeines“ den Begriff K als das Fachgebiet der Kriminalistik, dem es obliegt, durch Sicherung und Untersuchung sachlicher Beweismittel zur Verbrechensaufklärung beizutragen. „Die K steht neben der gerichtlichen Medizin“. In weiteren Abschnitten wird zunächst ein Überblick über die Bedeutung der Photographie für die K und dann über die der objektiven Personenidentifizierung vor allem durch Daktyloskopie gegeben. Schließlich werden folgende Themen ausführlich behandelt: Finger- und Handflächen-spuren, Fußspuren, Radspuren, Werkzeugspuren, Schußwaffen und Munition, Schußspuren, Urkundenuntersuchung und Geheimschriften. – Die Abhandlung berücksichtigt in den verschiedenen Abschnitten ebenfalls die Geschichte der K und enthält eine Fülle von Literaturangaben, die erkennen lassen, welche Bedeutung ihr zugemessen wird.

Die Bearbeitung des Stichwortes „Kriminologie (Grundlagen)“ übernahm der dänische Kriminologe Karl O. Christiansen. In seinem Vorwort zum „Handwörterbuch . . .“ verweist Sieverts darauf, daß der Umfang des Titelbegriffs K heute nicht mehr auf die Erforschung der Verbreitung, der Erscheinungsformen und der Faktoren der Kriminalität als Massen- und als Individualerscheinung beschränkt sei, sondern auch das gesamte Gebiet der Kriminalpolitik, der staatlichen und gesellschaftlichen Gegenwirkungen auf diese Phänomene einbeziehe. Dazu sollen gehören: die Methoden der Verbrechensaufklärung und der Generalprävention. Damit werde dem heute überwiegenden internationalen Sprachgebrauch bei Auslegung des Begriffs „Kriminologie“ gefolgt. Für den Vollzugspraktiker ist der nachfolgende Satz von erhöhter Bedeutung: „Sehr viel ausführlicher, als in der I. Aufl. bei dem damaligen Erkenntnisstand möglich war, werden die Art und Weisen der individual-präventiven (ambulanten oder stationären) Behandlung des einzelnen Delinquenten behandelt.“

Der Vertreter „dieser internationalen Familie der Kriminologen“, Herr Christiansen, weist in seinem Beitrag einleitend darauf hin, daß der Begriff K eine Sammelbezeichnung für mehrere empirische Wissenschaften sei, wobei die Fragen der Bekämpfung der Kriminalität im allgemeinen nicht als kriminologische Probleme betrachtet und die Lehre von der Vorbeugung gegen die Kriminalität und von der Behandlung der Gesetzesübertreter als (theoretische) Kriminalpolitik und deren Anwendung als kriminalpolitische Praxis bezeichnet würden. Die Verbindungslinien zwischen K und Kriminalpolitik seien jedoch vielseitig und wichtig. An verschiedenen Stellen wird weiter auf den Begriff der K eingegangen und auch auf die Ansicht von Radzinowicz verwiesen: Nicht eine Definition ist notwendig, sondern eine fachlich gute Beschrei-

bung der Funktionen. - Zu den wichtigsten Aufgaben der K zählt Christiansen: (a) die Kriminographie, die kriminelle Handlungen und kriminelle Personen beschreibt, analysiert und klassifiziert, (b) die Kriminalsoziologie, (c) die Kriminalbiologie und Kriminalpsychologie, (d) die kriminologische Vererbungs-forschung, (e) die Prognoseforschung, (f) die Victimologie (Studien an Opfern der Kriminalität) und (g) soziologische und sozialpsychologische Untersuchungen der Gefangenengemeinschaft und des Reaktionssystems im weiteren Sinne. - Immer wieder wird bei der Bearbeitung der Einzelthemen auf ihre geschichtliche Entwicklung hingewiesen. Festgestellt wird auch, daß die amerikanische K sehr eng mit der Soziologie verknüpft war, während die europäische K in der Biologie speziell der Psychiatrie verankert gewesen ist und eine nähere Verbindung mit dem Strafrecht hat. - In dem Schlußabschnitt „Die Bearbeitung der gesammelten Daten“ wird die Umsicht und Behutsamkeit, mit der Christiansen anregt, eigene und fremde Einsichten und Erfahrungen auszuwerten, besonders eindrucksvoll deutlich.

Die Besprechung der weiter in Lfg. 3 und in der Lfg. 4 behandelten Stichworte erfolgt demnächst.

Albert Krebs

Piller-Hermann, Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Regierungsamtmann am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Amtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann, 18. Ergänzungslieferung (März 1968), rund 600 Seiten auf Dünndruckpapier, DM. 19,80. 19. Ergänzungslieferung (Dezember 1968), 552 Seiten, DM 19,50. Gesamtwerk, ergänzt bis Dezember 1968, rund 3400 Seiten. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München. In Plastikordner DM 48, - .

Die „Justizverwaltungsvorschriften“ enthalten neben allgemeinen Vorschriften auch die für die Strafvollzugsverwaltung bedeutsamen „Bekanntmachungen“, „Anordnungen“, „Richtlinien“ und „Ordnungen“, die auf den Stand vom 1. März 1968 gebracht sind. Aus dem Inhalt sei erwähnt die Wiedergabe a) der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12. Februar 1953 mit späteren Änderungen und Ergänzungen sowie dem bundeseinheitlichen Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen, b) der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) vom 15. Februar 1955 mit späteren Änderungen und Ergänzungen - zuletzt am 1. November 1967 - c) der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 1. Dezember 1961 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, den Einführungsbestimmungen und Zusatzregelungen der Bundesländer, d) der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) vom 12. August 1966 (BGBl. I S. 505) und die Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO) vom 1. September 1966, e) der

Vorschriften über „Gnadenrecht und Amnestie“, f) der Vorschriften über Bewährungshilfe mit den – soweit in einzelnen Ländern ergangenen – Vorschriften über die Durchführung der Bewährungshilfe und über die Dienstverhältnisse der Bewährungshelfer (gerade die Wiedergabe der nicht bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften auf dem Sachgebiet des Gnadenrechts und der Bewährungshilfe scheint wichtig. Sie ermöglicht zudem aufschlußreiche Vergleiche) und g) der „Anordnung über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft oder Strafvollstreckung“ vom 1. Januar 1957. Stand: 1. Februar 1964 (Vereinbarungen zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz).

Ein umfangreiches Sachregister (66 Seiten) erleichtert das Auffinden der gesuchten Texte, es ergänzt die beigegebene „Alphabetische Schnellübersicht“ und die „Systematische Schnellübersicht“.

Der sorgfältig zusammengestellte „Piller-Hermann“ ermöglicht rasche und zuverlässige Unterrichtung nach dem neuesten Stand, allgemein auf dem Gebiet der Justizverwaltungsvorschriften und auch besonders auf dem der Durchführung des Freiheitsentzuges.

Albert Krebs